

STADT TODTNAU, LANDKREIS LÖRRACH
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„SONDERGEBIET HÄNGEBRÜCKE TODTNAU“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 12.11.2019 bis 20.12.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 11.11.2019 bis 20.12.2019

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 15.10.2019)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 15.10.2019)

Stand: 08. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg- Landesbetrieb Forst BW	4
A.3	Regierungspräsidium Freiburg- Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	7
A.4	Landratsamt Lörrach	8
A.5	Landratsamt Lörrach- Landwirtschaft & Naturschutz	14
A.6	Landesnaturschutzverband BW e.V.	19
A.7	Regionalverband Hochrhein- Bodensee	20
A.8	Schwarzwaldverein e.V.	21
A.9	Badischer landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)	24
A.10	DAV Landesverband Baden-Württemberg	25
A.11	Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Straßenwesen und Verkehr	29
A.12	Industrie- und Handelskammer- Hochrhein-Bodensee	30
A.13	Netze BW GmbH	32
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	32
B	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	33
B.1	Bürger/in Nr.1	33
B.2	Bürger/in Nr.2	36
B.3	Bürger/in Nr.3	37

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 17.12.2019)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen/Felswänden innerhalb/oberhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Bau-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
grundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundwasser Der westliche Brückenkopf der geplanten Hängebrücke liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Todtnau Afersteg: Knappenquelle, WSG-LfU-Nr. 336.108“ und grenzt unmittelbar an die Schutzzone II an. Die Knappenquelle entwässert ein System von alten Bergwerksstollen im kristallinen Grundgebirge. Insbesondere im Bereich der Schutzzone II, aber auch in der Schutzzone III können innerhalb des Kluftgrundwasserleiters sehr schnelle Fließverbindungen von der Oberfläche bis zur genutzten Quelle vorhanden sein bei gleichzeitig geringer Filterwirkung des Untergrundes. Entsprechend sensitiv ist die Quelle bezüglich Einträgen von Schadstoffen und mikrobiologischer Belastung.	Zur Kenntnisnahme.
Genauere Ausführungen zu dem westlichen Brückenkopf, seiner Rückverankerung, zu geplanten Parkplätzen und zur Abwasserentsorgung sowie zur Betroffenheit der Schutzzone II sind in den Unterlagen nicht enthalten. Aus hydrogeologischer Sicht sind Baumaßnahmen und die Anlage von Parkplätzen und Kanalleitungen zur Abwasserentsorgung in der Schutzzone II problematisch. Aus hydrogeologischer Sicht ist es erforderlich, zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Knappenquelle ein hydrogeologisches Gutachten von einem Fachbüro erarbeiten zu lassen. Darin sollten die hydrogeologische Situation und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Knappenquelle und ihres Fließsystems unter Berücksichtigung gültiger Richtlinien (u.a. RiStWag) dargestellt werden.	Ein hydrogeologisches Gutachten wurde nunmehr erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet verbunden sind.
Falls das Bauvorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig ist, sollte aus hydrogeologischer Sicht bei der Umsetzung der Baumaßnahme eine hydrogeologische Baubegleitung durch ein Fachbüro erfolgen.	Die Untere Wasserbehörde hat ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt. Die Erforderlichkeit einer hydrogeologischen Baubegleitung wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Vorgehensweise wird auf Ebene des Baugesuchs abgestimmt.
Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>A.2 Regierungspräsidium Freiburg- Landesbetrieb Forst BW (Schreiben vom 10.12.2019)</p>	
<p>Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde äußert sich in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Stellungnahme</p> <p><i>Waldeigenschaft im Sinne § 2 LWaldG</i></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1,52 ha. Dabei handelt es sich überwiegend um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Lediglich das Flurstück 100 (K6307) im Besitz des Landkreises Lörrach unterliegt nicht den Belangen des LWaldG (Straßenkörper). Als Waldeigenkategorie ist sowohl Kommunalwald (Stadt Todtnau) (Flurstücks-Nr. 523/2 Gemarkung Aftersteg; 747, 795, 951 alle Gemarkung Todtnau; 894, 1530 alle Gemarkung Todtnauberg) als auch Kleinprivatwald (Flurstück 787 Gemarkung Todtnau) betroffen. Alle bei den Waldeigentümern aufgelisteten Flurstücke werden als Waldflächen klassifiziert.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ sollen die Waldflächen als andere Nutzungsart festgesetzt werden (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hängebrücke sowie öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußgängerbereich).</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><i>Waldfunktionen, Waldbiotope, Boden- und Kulturdenkmal sowie Schutzgebiete</i></p> <p>Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden auf den überplanten Waldflächen neben den forstlichen Grundfunktionen die Sonderfunktionen des Erholungswaldes (Stufe 2) und Bodenschutzwaldes erfüllt.</p> <p>Es handelt sich im Westen und Osten um Buchen-Dauerwaldbestände aus standörtlichen und landschaftlichen Gründen</p>	<p>Die betroffenen Waldbestände und -funktionen werden in den Umweltunterlagen (u.a. Waldumwandlungsantrag, Umweltbericht) dargestellt.</p> <p>Die im Plangebiet gelegenen FFH-Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation werden in der Natura 2000-Vorprüfung</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(sog. arb-Bestände). Hierbei ist zu beachten, dass diese Buchenbestände dem FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald der FFH-Richtlinie zugeordnet werden und somit den Belangen des § 19 BNatSchG unterliegen. Auch das Waldbiotop „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081) ist dem LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwald zuzuordnen. Auch hier sind die Belange des § 19 BNatSchG zu beachten. Auch die in der Begründung aufgeführten Felsgebilde (hier: Felsgebilde N Todtnau sowie Felsgebilde am Todtnauer Wasserfall) unterliegen teilweise der FFH-Richtlinie und somit auch § 19 BNatSchG.</p>	<p>fachgerecht behandelt. Die Behandlung schließt auch eine Wiederherstellung des Lebensraumtyp 9110 in gleichem Umfang ein.</p> <p>Ein Eingriff in das Waldbiotop „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081) findet nicht statt. Somit liegt eine vorhabensbedingte Betroffenheit für den LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwald nicht vor.</p>
<p>Alle aufgeführten Biotope unterliegen nicht § 33 NatSchG wie in der Begründungsniederschrift zum Bebauungsplan aufgeführt, sondern § 30 BNatSchG. Bitte berücksichtigen Sie dieses in Ihren weiteren Planungen und stimmen Sie sich bei Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ab.</p>	<p>Dies wurde in den Unterlagen berichtigt.</p>
<p>Zusätzlich kommt im Geltungsbereich ein Boden- und Kulturdenkmal (Siedlung allgemein, Mittelalter) vor. Bitte stimmen Sie dieses mit der zuständigen Denkmalbehörde ab.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Boden- und Kulturdenkmäler bekannt. Das im Bereich des Wasserfalls gelegene geschützte Geotop „Todtnauer Wasserfall, Todtnau-Berg“ (Geotop-Nr. 14557/2180) befindet sich ca. 120 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks und bleibt vom Vorhaben unberührt.</p> <p>Das Denkmalamt wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Anhörung ging jedoch nicht ein. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird erfolgen.</p>
<p>Als weitere Schutzgebiete sind im Westen das Wasserschutzgebiet Knappenquelle (WSG Zone III) und im Talbereich das flächenhafte Naturdenkmal Todtnauer Wasserfall betroffen.</p>	<p>Für die baulichen Anlagen, die in der Zone III des Wasserschutzgebietes geplant sind, werden die Schutz- und Verbotbestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes eingehalten. Darüber hinaus wurde zur Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet „Todtnau Aftersteg: Knappenquelle“ (WSG-Nr.-Amt 336108) ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, in dem die hydrogeologische Situation und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Knappenquelle dargestellt werden.</p> <p>In das flächenhafte Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001) wird nicht eingegriffen. Es befindet sich ca. 120 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks und bleibt vom Vorhaben unberührt.</p>
<p>Im Osten ragt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes minimal in auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 3 des Aktionsplanes Auerhuhn hinein. Stimmen Sie sich diesbezüglich mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Einbindung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) (nur Auerhuhn) ab.</p>	<p>Die Betroffenheit des Auerhuhns wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Knappenquelle“ sind innerhalb der Wasserschutzgebietszone III großflächige Umwandlungen von Wald verboten. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde ab. Für die erforderliche Waldumwandlung benötigt die Höhere Forstbehörde die Unbedenklichkeit der Rodung von Seiten der Wasserbehörde bzw. die hierfür notwendige Befreiung.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hat ihre Zustimmung zur Umwandlung von Wald in eine nicht forstliche Fläche in Aussicht gestellt.</p>
<p><i>Anlagebedingte und baubedingte Auswirkungen</i></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Waldinanspruchnahmen zwischen den anlage- und baubedingten Wirkungen (§§ 9 und 11 LWaldG) zu unterscheiden ist. Waldinanspruchnahmen erfordern je nach Dauer der Inanspruchnahme Genehmigungen gemäß § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) bzw. § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung; i.d.R. temporäre Baustelleneinrichtungen mit anschließender Wiederbewaldung). Diese sind <u>getrennt</u> voneinander zu bilanzieren und zu bewerten.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde geht davon aus, dass die baubedingten Auswirkungen (z.B. Baustraße, Lagerplätze etc.) <u>außerhalb</u> des Bebauungsplanes liegen. Bei Waldbetroffenheit ist hier eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG erforderlich.</p> <p><u>Innerhalb</u> des Bebauungsplanes unterliegen die Waldflächen und deren Änderung vollständig § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung). Entsprechend des vorgelegten Lageplanes gilt dieses besonders für die Teilflächen B, C, D und E sowie teilweise Teilfläche A. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Teilfläche A bezüglich der Darstellungsweise innerhalb des Bebauungsplanes (siehe unten).</p> <p>Der forstrechtliche Ausgleichsbedarf nach § 9 Abs. 3 LWaldG für <u>dauerhafte</u> Waldflächeninanspruchnahmen ist herzuleiten. Bitte stimmen Sie den forstrechtlichen Ausgleich mit den anzuwendenden Ausgleichsfaktoren rechtzeitig im Vorfeld mit den Forstbehörden ab.</p>	<p>Ein Waldumwandlungsantrag mit getrennter Bilanzierung und Darstellung der dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahme (§§ 9 und 11 LWaldG) wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei. Der Antrag enthält u. a. auch die Herleitung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs nach § 9 Abs. 3 LWaldG für die dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme.</p>
<p><i>Klarstellung der Darstellungsweise im Bebauungsplan</i></p> <p>Die Darstellung des Bebauungsplanes sollte im Bereich des überspannten Tales, in dem kein Eingriff bzw. Waldinanspruchnahme (z.B. durch Verankerung und vorhandene Waldbäume können ohne Höhenbegrenzung bis ca. 35 m wachsen) geplant ist, entsprechend abgebildet werden.</p> <p>Hierfür ist die <u>festzusetzende Höhenlage</u> nach § 9 Abs. 3 S. 1 BauGB, für die der Bebauungsplan gilt, entscheidend.</p> <p>Die darunterliegenden Waldflächen mit ihren Waldbiotopen dürfen im Rahmen des Bebauungsplanes nicht überplant werden (tlw. Teilfläche A, Flächen bleiben Wald i.S. v. § 2 LWaldG). Bitte beachten Sie, dass die Waldbäume rund 30 bis 35 m hoch werden können. Eventuell ist eine entsprechende Bewirtschaftungsweise mit den betroffenen Waldbesitzern im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festzulegen. Die Belange des Bodenschutzwaldes sind hierbei zu beachten.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Dieses sollten Sie im weiteren Verfahren entsprechend bilanzieren und kartographisch in Form eines Geländeschnittes (Längsschnitt mit Höhenangabe) entsprechend abbilden.</p>	<p>Der Lageplan zum Bebauungsplan enthält einen Längsschnitt, der die betroffenen Bereiche darstellt. Des Weiteren sind die Eingriffsbereiche im Antrag auf Waldumwandlung dargestellt.</p>
<p><i>Waldumwandlungserklärung als sonstige Rechtsvorschrift</i></p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 10 LWaldG von besonderer Bedeutung. Danach ist eine Zustimmung bzw. Umwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen (maßgebend ist § 2 LWaldG) in Bauleitplänen eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll.</p> <p>Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit können die diesbezüglich geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt.</p> <p>Das forstrechtliche Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Lörrach erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.3 Regierungspräsidium Freiburg- Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 14.01.2020, Fristverlängerung)</p>	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die gewährte Fristverlängerung.</p> <p>Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens auf Grundlage des vollständigen Umweltberichts.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Es ist vorgesehen, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinderatssitzung zu fassen, in der auch der Entwurf des Bebauungsplans beraten wird.</p>
<p>Sollten die Voraussetzung für einen Bebauungsplan für die Hängebrücke vorliegen, so regen wir an, zu prüfen, ob hierzu ein Vorhaben- und Erschließungsplan das geeignetere Instrument ist.</p>	<p>Die Durchführung der Bauleitplanverfahren sowie die Gestaltung des Bebauungsplans obliegen der Stadt Todtnau. Des Weiteren ist die erforderliche Planungstiefe für einen Vorhabens- und Erschließungsplan noch nicht erreicht. Eine Angebotsplanung wird deshalb als das geeignetere Instrument betrachtet.</p>
<p>Den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan „Hängebrücke“ Todtnau bewerten wir als erste Planzeichnung zur Information der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass klar ist, dass der Entwurf nicht die bauplanungsrechtlich erforderlichen Aussagen enthält (z.B. textliche Festsetzungen, Höhenangaben zur Gründung und Abspannung im Gelände, Minimierungsmaßnahmen) und somit die Grundlagen für eine raumordnerische, bauplanungs- und naturschutzrechtliche Stellungnahme nicht vorliegen. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass die Planzeichnung (auch der</p>	<p>Im nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurden die genannten Punkte konkretisiert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Lageplan) eine genaue Lokalisierung der geplanten Brücke im Gelände nur begrenzt möglich macht.	
Wir regen an, die betroffenen Fachbehörden und den Regionalverband Hochrhein-Bodensee in einem gemeinsamen Termin über das Vorhaben genauer zu informieren.	Es wurde vereinbart, dass, aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise), auf einen gemeinsamen Termin verzichtet wird.
A.4 Landratsamt Lörrach (Schreiben vom 19.12.2019)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung. Für ggf. erforderliche Nachfragen haben wir Ihnen jeweils die fachlichen Ansprechpartner benannt.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Umwelt</u> Kommunale Abwasserbeseitigung Für die Entsorgung des im Betriebsgebäude anfallenden häusliche Abwassers ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen.	Dies wird erfolgen.
Wasserversorgung / Grundwasserschutz Die Trinkwasserversorgung wird durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz des Teilortes Todtnauberg sichergestellt.	Zur Kenntnisnahme.
<p>Der westliche Brückenkopf liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG 108 Todtnau- Afersteg: Knappenquelle. Es gelten die für das Wasserschutzgebiet aufgestellten Schutzbestimmungen der entsprechenden Rechtsverordnung.</p> <p>Nach § 3 Nr. 3 Rechtsverordnung (RVO) des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Knappenquelle der Stadt Todtnau vom 30.11.1994 ist in der weiteren Schutzzone (Zone III)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die großflächige Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung verboten, • sind nach § 3 Nr. 10 Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden verboten und • nach § 3 Nr. 11 ist der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, wenn nicht die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden, verboten. <p>Für die Errichtung des westlichen Brückenkopfes (Wasserschutzzone III), Teilfläche B, ist die Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung notwendig. Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung bedeutet Kahlhieb und Waldrodung. Dabei werden vermehrt Nitrat und Sulfat freigesetzt. Zum Schutz des Grundwassers ist das gesamte organische Material restlos von der Waldumwandlungsfläche zu entnehmen.</p>	<p>Die für die Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG 108 Todtnau- Afersteg: Knappenquelle geltenden Schutzbestimmungen werden beachtet. Die Errichtung des westlichen Brückenkopfes erfolgt vorwiegend im Bereich des bestehenden Wanderparkplatzes. Der Eingriff in die angrenzende Waldfläche wird auf ein Mini-</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Zustimmung zur Umwandlung von Wald in eine nicht forstliche Fläche kann in Aussicht gestellt werden.	mum reduziert. Im Falle des Eingriffs in bestehende Waldflächen wird das gesamte organische Material am Eingriffsort entfernt. Ein Antrag auf Waldumwandlung wird gestellt.
Nach § 4 Nr. 2 ist in der engeren Schutzzone (Zone II) das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, sind nach § 4 Nr. 8 Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, nach § 4 Nr. 9 Bohrungen und nach § 4 Nr. 10 Sprengungen verboten. Dieses Verbot betrifft mögliche Rückverankerungen des westlichen Brückenkopfes im Untergrund.	In die Zone II des Wasserschutzgebietes wird nicht eingegriffen.
In Abbildung 10 sind in Schutzzone II Parkplätze eingezeichnet. Die Parkplätze sind momentan nicht vorhanden. Wegen der zu erwartenden Zunahme des Straßenverkehrs sind zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Wasserschutzgebietszone III die umzubauenden Parkplätze nach RiStWag auszubauen. Das Errichten und Erweitern von Parkplätzen (bauliche Anlagen) in Zone II ist verboten.	Es ist nicht vorgesehen in Zone II des Wasserschutzgebietes neue Parkplätze zu errichten. Die in der Abbildung dargestellten Parkplätze werden derzeit bereits für das Parken genutzt. Das dem Bauungsplan beiliegende Verkehrskonzept, kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Parkplätze entlang der K 6307 Richtung Todtnauberg ausreichend sind.
Oberflächengewässer / Hochwasserschutz Der Stübenbach wird hoch über dem Gewässer gequert. In das Gewässer sowie in die Ufer und Gewässerrandstreifen wird nicht eingegriffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Klima & Boden Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung, Geländemodellierungen, Kabelverlegungen). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte trotz Überplanung eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Nutzung bereits versiegelter Flächen, Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, das nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Überschüssiger Oberboden sollte innerhalb des Flurstückes wiederverwendet werden. Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durchzuführen, um Verdichtungen zu vermeiden.</p> <p>Baugruben und Leitungsgräben sind mit Erdmaterial (Unterboden) –kein Humus oder Bauschutt- aufzufüllen und außerhalb befestigter Flächen mit Humus abzudecken.</p> <p>Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass jede temporäre Befestigung von Bodenflächen (z.B. Baustelleinrichtungsflächen) nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen ist. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z.B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen (z.B. Abbruchlockerungsgerät).</p>	<p>Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens werden die Belange des Bodenschutzes entsprechend den fachlichen Vorgaben des BBodenSchG und des BauGB berücksichtigt. Die baulichen Anlagen werden soweit möglich im Bereich von bestehenden Verkehrsinfrastrukturelementen (Wanderparkplatz im Westen und Wirtschaftsweg im Osten) errichtet. Damit wird der Eingriff in unbelastete, natürliche Bodenbereiche deutlich reduziert. Weitere Eingriffsminderungen in den Boden können durch die Verwendung durchlässiger Bodenbeläge im Bereich des östlichen Wirtschaftsweges, den fachgerechten Bodenumgang (u.a. getrennter Bodenaus- und -einbau und die weitestmögliche Wiederverwendung des überschüssigen Bodens im Gebiet erzielt werden.</p>
<p>Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahme durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.</p>	<p>Es wurde nunmehr ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsmaßnahmen erstellt, die den Eingriff in den Umweltbelang Boden hinreichend berücksichtigen.</p>
<p>Umweltrecht</p> <p>Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich auch in Form von Ersatzmaßnahmen im/am Gewässer erfolgen kann. Als Ersatzmaßnahmen gelten grundsätzlich alle Maßnahmen, die der Aufwertung des Gewässers dienen, insbesondere sind das Maßnahmen, die in den Arbeitsplänen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst sind.</p> <p>Weitere Informationen können beim Fachbereich Umwelt, SG Umweltrecht/Untere Wasserbehörde oder beim Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz eingeholt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Da es sich beim Plangebiet überwiegend um Waldflächen handelt, sind zum Ausgleich des Vorhabens Waldmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Baurecht</p> <p>Für das Baufenster sind Angaben zum Maß der baulichen Nutzung zu machen.</p> <p>Es ist zu klären, ob zusätzlich zum Betriebsgebäude auch Hinweisschilder, Werbetafeln oder ähnliche Anlagen vorgesehen sind, für die Festsetzungen getroffen werden müssen.</p>	<p>Die im Bebauungsplan und in den Örtlichen Bauvorschriften formulierten Festsetzungen berücksichtigten das anlagenbedingte Erfordernis. Das Maß der baulichen Nutzung wurde definiert.</p>
<p>Landwirtschaft und Naturschutz</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die naturschutzrechtliche Stellungnahme wird ihnen Anfang Januar 2020 direkt zugehen; insoweit beantragen wir Fristverlängerung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Waldwirtschaft</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auch Wald (ca. 1,52 ha) nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen. Lediglich das Flurstück 100 (Kreisstraße K6307) unterliegt nicht den Belangen des LWaldG. Von der Abgrenzung des Bebauungsplanes ist sowohl Privatwald (Flst.Nr. 787 der Gemarkung Todtnau) als auch Kommunalwald (Flst.Nr. 523/2 der Gemarkung Aftersteg und Flst. Nrn. 894 und 1530 der Gemarkung Todtnauberg und die Flst. Nrn. 747, 787, 795, 951 der Gemarkung Todtnau) betroffen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hängebrücke Todtnau“ sollen die Waldflächen als andere Nutzungsart festgesetzt werden.</p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan „Hängebrücke Todtnau“ kommt es zu Bau- und Anlage bedingten Waldinanspruchnahmen. Je nach Dauer der Waldinanspruchnahme wird in dauerhafte Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG oder in befristete Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG unterschieden. Eine getrennte Bilanzierung und Bewertung ist in den Antragsunterlagen erforderlich und darzustellen.</p> <p>Die Waldflächen innerhalb des Bebauungsplanes insbesondere die Teilflächen B, C, D und E sowie teilweise Teilfläche A unterliegen vollständig dem § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung).</p> <p>Deshalb ist zusätzlich ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Der Ausgleichsbedarf nach § 9 Abs. 3 LWaldG für dauerhafte Waldflächeninanspruchnahmen muss dementsprechend hergeleitet werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Forstbehörden hinsichtlich des Ausgleichsbedarfs und deren Faktoren wird empfohlen.</p> <p>Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen (z.B. Baustraße, Lagerplätze, Umgriff Baufeld, usw.) enthalten die Unterlagen keine Aussagen. Deshalb müssen hier die Unterlagen noch ergänzt und konkretisiert werden.</p> <p>Die Darstellung des Bebauungsplanes sollte im Bereich des überspannten Talabschnittes, in dem kein tatsächlicher Eingriff (z.B. durch Verankerung und keine Beeinträchtigung des Baumhöhenwachstums bis ca. 35 m) geplant ist, entsprechend abgebildet werden. Hierfür ist die festzusetzende Höhenlage nach § 9 Abs. 3 S. 1 BauGB, für die der Bebauungsplan gilt, entscheidend.</p> <p>Das heißt, die darunterliegenden Waldflächen mit ihren Waldbiotopen dürfen im Rahmen des Bebauungsplanes nicht überplant werden (tlw. Teilfläche A, Flächen bleiben Wald i.S. v. § 2 LWaldG). Die Forstbehörde weist daraufhin, dass die Waldbäume rund 35 m hoch werden können. Möglicherweise ist eine entsprechende Bewirtschaftungsform (z.B. Niederwald) mit den betroffenen Waldbesitzern im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festzulegen. Die Belange des Bodenschutzwaldes sind hierbei zu beachten. Dieses sollten Sie im weiteren Verfahren entsprechend bilanzieren und kartographisch (Längsschnitt mit Höhenangabe) abbilden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist nunmehr erfolgt.</p> <p>Dies ist nunmehr erfolgt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Weiterhin ist im Rahmen der Bauleitplanung § 10 LWaldG von besonderer Bedeutung. Danach ist eine Zustimmung bzw. Umwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen in Bauleitplänen eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll. Die Waldumwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit können die diesbezüglich geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i. V. m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung erteilt wurde.</p>	<p>Ein Waldumwandlungsantrag mit getrennter Bilanzierung und Darstellung der dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahme (§§ 9 und 11 LWaldG) wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei. Der Antrag enthält u. a. auch die Herleitung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs nach § 9 Abs. 3 LWaldG für die dauerhafte Waldflächeninanspruchnahme.</p>
<p>Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind auch Waldfunktionen, Waldbiotope und Schutzgebiete betroffen. So befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch Erholungswald der Stufe 1 und Bodenschutzwald sowie Boden- und Kulturdenkmale.</p> <p>Zudem sind von der Abgrenzung des Bebauungsplanes auch Buchen-Dauerwaldbestände betroffen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Buchenbestände dem FFH-LRT 9110 Hainsimse-Buchenwald der FFH-Richtlinie zugeordnet werden und somit den Belangen des § 19 BNatSchG unterliegen. Das gleiche gilt für das Waldbiotop „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081) welches dem LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwald zugeordnet ist. Es wird um Berücksichtigung und Abstimmung dieser Belange mit der unteren Naturschutzbehörde gebeten.</p>	<p>Die betroffenen Waldbestände und -funktionen werden in den Umweltunterlagen (u.a. Waldumwandlungsantrag, Umweltbericht) dargestellt.</p> <p>Die im Plangebiet gelegenen FFH-Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation werden in der Natura 2000-Vorprüfung fachgerecht behandelt. Die Behandlung schließt auch eine Wiederherstellung des Lebensraumtyp 9110 in gleichem Umfang ein.</p> <p>Ein Eingriff in das Waldbiotop „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081) findet nicht statt. Somit liegt eine vorhabensbedingte Betroffenheit für den LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwald nicht vor.</p>
<p>Im Osten ragt der Bebauungsplan in auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 3 des Aktionsplanes Auerhuhn hinein. Dies ist im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Einbindung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) abzustimmen.</p>	<p>Die Betroffenheit des Auerhuhns wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt.</p>
<p>Zusätzlich ist von der Abgrenzung des Bebauungsplanes im Westen das Wasserschutzgebiet „Knappenquelle“ und im Talbereich das flächenhafte Naturdenkmal „Todtnauer Wasserfall“ betroffen. Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Knappenquelle“ sind innerhalb der Wasserschutzgebietszone III großflächige Waldumwandlungen verboten. Um rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird gebeten. Die untere Forstbehörde weist daraufhin, dass für die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung die Unbedenklichkeit der Rodung von Seiten der Wasserbehörde bzw. die hierfür notwendige Befreiung erforderlich ist.</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hat ihre Zustimmung zur Umwandlung von Wald in eine nicht forstliche Fläche in Aussicht gestellt.</p>
<p>Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Waldabstandsregelung nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Anhand der Planunterlagen wird ersichtlich, dass der gesetzlich geforderte Regelwaldabstand von 30 m im Bereich des Informations- und Technikgebäudes unterschritten wird. Um hier eine abschließende Stellungnahme</p>	<p>Im Betriebsgebäude sind keine Aufenthaltsräume mit dauerhaftem Aufenthalt vorgesehen. Des Weiteren sind keine Feuerstätten geplant. Die Zulässigkeit zur Unterschreitung des Waldabstandes ist deshalb planungsrechtlich festgesetzt. In den Hinweisen zum Bebauungsplan</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
abgeben zu können, müssen die Planunterlagen ergänzt werden. Insbesondere ist darzulegen ob im Informations- und Technikgebäude auch Aufenthaltsräume für Personen vorhanden sind.	wird auf die dadurch entstehenden Gefahren hingewiesen. Die Waldbewirtschaftung ist weiterhin gewährleistet.
Die Höhere Forstbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Straßenwesen</u></p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Verkehr</u></p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Stabsstelle Tourismus</u></p> <p>Aus touristischer Sicht ist das Projekt Hängebrücke sehr wertvoll. Die bauliche Anlage wertet das touristische Angebot im Landkreis Lörrach erheblich auf und hat positiven Einfluss auch auf andere Anbieter. Zum einen zieht die Hängebrücke viele Tagesbesucher an, es wird mit jährlich ca. 100.000 Besuchern gerechnet. Da im Projekt kein eigenes Gastronomieangebot geplant ist, profitieren lokale Restaurants und Gasthäuser von der zusätzlichen Nachfrage. Des Weiteren ist es zu erwarten, dass die Besucher der Hängebrücke auch andere Attraktionen in der Umgebung besuchen, dazu zählen bspw. die Coasterbahn in Todtnau, die Belchen-Seilbahn oder auch Wanderwege, welche höher frequentiert werden. Damit sorgt das Projekt Hängebrücke dafür, dass zusätzliche Wertschöpfung in die Region kommt.</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der klar für die geplante Hängebrücke spricht, ist die touristische Strategie des Schwarzwaldes. Zu den Profiltiteln der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) gehören die Aktivitätsthemen wie Wandern, Familienurlaub und Wintererlebnis verbunden mit der Natur. Diese Punkte kann das geplante Angebot abdecken und trägt damit zur zielgerechten Entwicklung des touristischen Angebots im Schwarzwald bei. Im Strategiepapier der STG wurde festgehalten, sich auf Leuchtturmprojekte zu fokussieren. Ein Projekt gilt als „Leuchtturm“, wenn es bspw. einen eigenen Reiseanlass darstellt, überregionale Strahlkraft besitzt und „Top-Rankings in relevanten Bewertungsportalen“ erzielt. Diese Kriterien sind für die Hängebrücke erfüllt, zudem wertet sie die Destination als Lebensraum erheblich auf. Demnach profitieren sowohl die Anwohner und Besucher, als auch die lokale Wirtschaft und die Region als Gesamtes.</p> <p>In Anbetracht der genannten Tatsachen ist das Projekt Hängebrücke Todtnauberg als positiv zu beurteilen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</u></p> <p>Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Hinweise</u></p> <p>--</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Dies wird erfolgen.
A.5 Landratsamt Lörrach- Landwirtschaft & Naturschutz (Schreiben vom 07.01.2020)	
<p>Sachverhalt</p> <p>Im südlichen Teil von Todtnauberg ist für den Bau einer 445 m langen Hängebrücke die Ausweisung eines Sondergebiets als BP geplant. Das Sondergebiet soll nach bisherigem Planungsstand etwa 1,52 ha groß werden. Zur Beurteilung des Bebauungsplans wurde der die Begründung im integrierten Umweltbericht sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Vorabversion) und Pläne zu Verfügung gestellt. Das Gebiet ist hauptsächlich Waldfläche. Des Weiteren liegt die geplante Hängebrücke über der Gebietskulisse des FFH-Gebiets Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal und dem Naturdenkmal Todtnauer Wasserfälle.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Schutzgebiete</p> <p>1. FFH-Gebiet:</p> <p>Im Umweltbericht fehlt die Aufzählung des FFH-Gebietes. Dieses ist noch einzufügen. Des Weiteren ist für das geplante Projekt eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung geg. Prüfung durchzuführen.</p>	Eine Natura 2000 Vorprüfung wurde nunmehr erstellt und ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.
<p>2. Naturdenkmal Todtnauer Wasserfälle</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 – 1 der VO des Naturdenkmals Todtnauer Wasserfälle vom 13.07.1987 ist es verboten, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen. Hierzu bedarf es einer Befreiung nach § 5 der FND VO i.V.m. § 58 NatSchG BW. Dieser Antrag ist noch entsprechen mit Begründung zu stellen.</p>	Die Hängebrücke quert den Taleinschnitt in einer Höhe von ca. 120 m oberhalb des Stübenbachs. Das Naturdenkmal Todtnauer Wasserfälle bleibt somit vom Planungsvorhaben unberührt. Ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.
<p>3. Besonders geschützte Biotope</p> <p>Im Plangebiet befinden sich verschiedene besonders geschützte Biotope, die jedoch nicht durch die Umsetzung des BP betroffen sind.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Artenschutz</p> <p>Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausgeblendet werden können. Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans ist die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Vorliegend wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt zu der wir wie folgt Stellung nehmen:</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>1. Reptilien</u></p> <p>In der Tabelle ist ein vom Text abweichender Untersuchungstermin angegeben (14./15.05.). Möglicherweise handelt es sich dabei nur um einen Tippfehler.</p>	<p>Die Unterlagen wurden berichtigt.</p>
<p>Die Überschrift Räumliche Aktivität/ Lebensraumnutzung ist missverständlich bzw. weckt Erwartungen, die durch die Untersuchungen und Aussagen nicht abgedeckt sind. Es wird nicht die Aktivität oder die Nutzung beschrieben - hierzu wären aufwändige individuenbezogene Aktivitätsuntersuchungen erforderlich - sondern der vermutete Aktions- bzw. Lebensraum innerhalb des untersuchten Gebiets abgegrenzt bzw. beschrieben.</p>	<p>Die Unterlagen wurden angepasst.</p>
<p>Der Kartenausschnitt in Abbildung 1 ist ungünstig gewählt, da der vollständige potenzielle Reptilien-Lebensraums nicht zu erkennen ist.</p>	<p>Die Unterlagen wurden angepasst.</p>
<p>Als CEF-Maßnahme wird die Wiederanlage der entfernten Strukturen nach Abschluss der Baumaßnahmen vorgeschlagen. Es sollte geprüft werden, ob diese Maßnahme tatsächlich eine CEF-Maßnahme darstellt. CEF-Maßnahmen werden zur Erhaltung der Lebensstättenqualität vor (!) dem Eingriff durchgeführt.</p>	<p>Die Unterlagen wurden berichtigt. Die Maßnahme wird nun als Vermeidungsmaßnahme geführt.</p>
<p>Weiterhin sollte geprüft werden, ob zur Vermeidung des Tötungsverbots nicht Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die ein Einwandern von Tieren in den eigentlichen Baustellenbereich verhindern. Die Rückwanderung von Tieren wird ja als sehr wahrscheinlich angesehen.</p>	<p>Um die Rückwanderung der Reptilien in den Baustellenbereich zu verhindern, wurde die geplante Vermeidungsmaßnahme um entsprechende Vorkehrungen ergänzt.</p>
<p><u>2. Fledermäuse</u></p> <p>Die Aussagen zur angewendeten Methodik sollten in einem zusammenfassenden Kapitel ergänzt werden.</p> <p>Es wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Methodik der Rufauswertungen mit Unsicherheiten bei der Artbestimmung verbunden ist. Konsequenterweise sollte dies auch bei der Auflistung der Arten entsprechend berücksichtigt werden und diese Listen nicht mit „nachgewiesene Fledermausarten“ überschrieben werden. Richtigerweise sollte es heißen, dass Hinweise zum Vorkommen der aufgelisteten Arten vorliegen.</p> <p>Wegen der hohen Bedeutung dieser Artengruppe für die Eingriffsbeurteilung erscheint es sinnvoll, zusätzlich Daten, die zum Beispiel bei der AGF oder der Naturschutzverwaltung vorliegen, auszuwerten und bei der Prognose der Auswirkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wichtig sind Aussagen, ob das Vorhaben in mögliche Flugkorridore von Fledermäusen eingreift und hierdurch möglicherweise essentielle Bestandteile der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden. Die hierzu gemachten Aussagen basieren auf zufälligen nächtlichen Flugbeobachtungen während der Transektbegehungen. Dies erscheint methodisch nicht zielführend und ausreichend zu sein. Einen fehlenden Flugkorridor</p>	<p>Ein Kapitel zur angewandten Erfassungsmethodik wurde ergänzt.</p> <p>Die Auflistung der Fledermausarten wurde entsprechend der Anregung des Landratsamts überarbeitet und um die Kennzeichnung der Arthinweise ergänzt.</p> <p>Um das Vorkommen der Fledermausarten im Gebiet besser einschätzen zu können, wurde bei den Ausführungen zum Artvorkommen zusätzlich auf die Daten der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW zurückgegriffen.</p> <p>Die Untersuchung zur Fragestellung, ob der Taleinschnitt als Flugkorridor genutzt wird sind belastbar und basieren auf gezielten nächtlichen Flugbeobachtungen. Hierzu wurde eine Person im Bereich des Wasserfalls positioniert, die den Taleinschnitt während des gesamten Zeitraums der Transektbegehungen beobachtet.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>mit den fehlenden nächtlichen, ausschließlich optischen Flugaktivitätsbeobachtungen zu begründen, erscheint sehr gewagt. Für fundierte Aussagen wären artbezogene telemetrische Untersuchungen erforderlich. Auch hier erfüllt die Überschrift des Kapitels nicht die inhaltlichen Erwartungen. Es werden keine belastbaren Aussagen zur räumlichen Aktivität von Fledermäusen bzw. von einzelnen Arten, sondern lediglich allgemeine Ausführungen gemacht. Die Aussage, dass ein Quartierzentrum des Kleinabendseglers in dem Wald nördlich der geplanten Brücke vorhanden ist, bedarf konkreter fachlicher Belege. Nach den Ausführungen zum Störungsverbot ist eine abendliche Beleuchtung der Brücke vorgesehen. Die Forderung, das Maß der Beleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken, ist nicht ausreichend und kann den richtigerweise prognostizierten Konflikt nicht vermeiden. Dies muss nochmals überdacht werden. Es werden klare und eindeutige Maßnahmen erwartet, die schlussendlich auch überprüfbar sein müssen.</p>	<p>tete. Die Beobachtungsposition wurden so gewählt, dass die Tiere noch mit dem Fledermausdetektor hörbar gemacht werden konnten und eine optische Beobachtung gegen den helleren Abend- und Nachthimmel möglich war. Eine Nutzung des Taleinschnittes als stark frequentierter Flugkorridor kann sicher ausgeschlossen werden. Die Forderung des Landratsamtes nach artbezogenen telemetrischen Untersuchungen werden deshalb als unverhältnismäßig erachtet und für eine fachlich fundierte Einschätzung der Betroffenheit der Fledermäuse nicht relevant. Das Brückenbauwerk enthält keine schnell beweglichen Teile (wie Windenergieanlagen oder Fahrzeuge), so dass von keinen erhöhten Kollisionsrisiko für die Fledermäuse auszugehen ist. Um die vom Brückenbauwerks ausgehenden Beeinträchtigungen für die Fledermäuse zu minimieren wird auf eine nächtliche Beleuchtung des Brückenbauwerks verzichtet. Erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden.</p> <p>Die Forderung nach weiteren Belegen für das festgestellte Fledermausquartierzentrum ist unbegründet und trägt für die fachliche Beurteilung der Artengruppe, unter Anbetracht des Beleuchtungsverzichtes, zu keinen entscheidenden Erkenntnisgewinn bei.</p> <p>Die angewandten Erhebungsmethoden sind für die Beurteilung der Fledermausaktivität im Gebiet und für die fachliche Beurteilung der Betroffenheit der Fledermäuse durch das Vorhaben ausreichend.</p>
<p><u>3. Haselmäuse</u></p> <p>Im ersten Absatz des Kapitels Methodik wurde das Ausbringen von sechs „Haselmaus-Tubes“ angegeben, im darauffolgenden Absatz und in der Kartendarstellung werden 14 Tubes genannt/dargestellt.</p>	<p>Die Unterlagen wurden berichtigt. Es handelt sich um 14 „Tubes“.</p>
<p><u>4. Vögel</u></p> <p>Bei der Erfassung von Vogelarten kommt der Uhrzeit der Begehungen eine große Bedeutung zu. Hierzu werden keine Informationen geliefert. Weiterhin sind keine Angaben vorhanden, wie die Erfassungen methodisch durchgeführt wurden (regelmäßige Transsektbegehungen?) In Tabelle 6 sind ausschließlich solche Arten aufgeführt, die nachgewiesen wurden. Von daher ist die Kapitelüberschrift nicht korrekt und die entsprechende Spalte (Vorkommen) kann gestrichen werden.</p> <p>Es liegen keine Beobachtungsdaten von den fünf frühen Erfassungsterminen vor. Dass an diesen Tagen keine Beobachtungen getätigt wurden, erscheint sehr unwahrscheinlich. Die Artenliste ist daher möglicherweise unvollständig.</p> <p>Es werden weitere Waldvogelarten (als Brutvogel) erwartet, de-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>ren Vorkommen möglicherweise noch zusätzlich bewertet werden muss. Die Liste von Arten mit hervorgehobener Relevanz ist daher vermutlich ebenfalls nicht vollständig. Die Termine, an denen Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet wurden (Tabelle 7), sind nicht als Erfassungstermine in Tabelle 5 aufgeführt.</p>	<p>Die Unterlagen wurden ergänzt und angepasst. Neben der Methodenbeschreibung zur Vogelerfassung wurden die Ergebnisse der Vogelerhebungen des Landschaftsplanungsbüros „Galaplan Kunz“, Todtnauberg ergänzt. Bis auf den Graureiher konnten keine weiteren Arten nachgewiesen werden. Die Kapitelüberschrift wurde angepasst.</p>
<p>Für eine angemessene Beurteilung ist eine Differenzierung der Erfassungsergebnisse nach den beiden Eingriffsräumen (Ost-, Westportal) sowie eine Abgrenzung der Reviere der hier brütenden bewertungsrelevanten Vogelarten erforderlich.</p>	<p>Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Eine Revierabgrenzung der bewertungsrelevanten Arten konnte nach den fachlichen Vorgaben nicht vorgenommen werden, da diese nicht wiederholt im Gebiet angetroffen wurden und kein Revier anzeigendes Verhalten festgestellt wurde. Eine Differenzierung der Erfassungsergebnisse nach Eingriffsort ist anhand der textlichen Ausführungen und der Abbildung zum Vorkommen der relevanten Vogelarten in ausreichendem Maß möglich. Einer angemessenen Beurteilung dürfte somit nichts entgegenstehen.</p>
<p><u>Allgemein:</u> Ist eine Beleuchtung außer den LEDs in den Brückenhandläufen vorgesehen? Diese muss, wenn die Planung in diesem Bereich fortgeschritten ist, in der Bewertung für die Fledermäuse und Vögel Berücksichtigung finden und grundsätzlich vermieden werden (Betriebsbedingte Auswirkungen?).</p>	<p>Auf eine nächtliche Brückenbeleuchtung wird verzichtet.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass die artenschutzrechtliche Prüfung noch überarbeitet wird, da es sich hierbei um einen Vorabzug handelt. Hierbei bitten wir die oben genannten Anmerkungen mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde nunmehr überarbeitet und ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt. Die genannten Anmerkungen wurden berücksichtigt.</p>
<p>Eingriffsregelung Der Umweltbericht ist in die Begründung integriert. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Die Aussagen des Kapitels 1 sind teilweise sehr pauschal und allgemein formuliert, teilweise auch nicht verständlich. So ist zum Beispiel nicht verständlich, dass durch das Vorhaben die natürliche Ausstattung von Natur und Landschaft positiv weiterentwickelt wird, oder dass die Hängebrücke einen Baustein eines naturverträglichen Tourismuskonzepts darstellt. Dieses Konzept müsste für eine Beurteilung des Vorhabens genauer erläutert und ggf. den Antragsunterlagen beigelegt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Beschriftungen in den eingefügten Abbildungen zum Teil nicht lesbar sind.</p>	<p>Ein vollständiger Umweltbericht wurde bislang nicht vorgelegt. Der Umweltbericht wurde nunmehr erstellt und ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt. Hierin sind auch nähere Ausführungen zur natürlichen Ausstattung von Natur und Landschaft, den vorhabensbedingten Auswirkungen und der Umweltverträglichkeit des Tourismuskonzeptes des Vorhabens enthalten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die in Kapitel 5.1 „Tourismuskonzept“ folgenden Aussagen sind zu ungenau. Es werden konkrete konzeptionelle Aussagen benötigt, aus denen hervorgeht, wie die Hängebrücke in die Erholungsnutzung eingebunden ist. Dies gilt ebenso für den Absatz zur Verkehrslenkung. Auch hierzu werden keine Absichtserklärungen, sondern konkrete Aussagen benötigt.	Die Angaben zur Einbindung der Hängebrücke in die Erholungsnutzung wurden ergänzt. Darüber hinaus liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan ein Touristisches Nutzungskonzept bei. Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet.
Im Kap. 5.2 werden die verschiedenen Teilflächen des Sondergebiets vorgestellt. Einige dieser Teilflächen haben keinen Bodenkontakt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht aber nicht hervor, wie groß die Abstände zum Boden bzw. zur Vegetation (Baumhöhe) sind.	Der Lageplan zum Bebauungsplan enthält nunmehr einen Längsschnitt. Aus dieser Darstellung gehen die erforderlichen Angaben hervor.
Auch wenn kein Bodenkontakt geplant ist, können ggf. für die Realisierung des Vorhabens zur Gewährleistung der Betriebssicherheit Eingriffe in die Vegetationsbestände erforderlich sein, die beurteilt werden müssen.	In den Bereichen ohne Bodenkontakt, die bis zu 30 m unterhalb des Brückenbauwerks liegen ergibt sich eine eingeschränkte Bewirtschaftbarkeit der betroffenen Waldflächen. Eine ausführliche Beurteilung erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung.
Ungeklärt ist auch die Frage, inwieweit die im Plangebiet gelegenen Waldwege ausgebaut oder neu angelegt werden müssen, um eine Notfallrettung bzw. eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befahrung mit Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen.	Ein Wegeausbau ist nicht vorgesehen. Das Wegesystem besteht bereits und wird durch die Errichtung der Hängebrücke nicht verändert.
Es wird festgestellt, dass mit der Ausweisung des Sondergebiets zweckfremde Nutzungen ausgeschlossen werden. Bedeutet dies, dass die Fläche für eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht?	Dort wo möglich soll eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein.
Im Kapitel 7 sollten noch einige Punkte zu den betriebsbedingten Auswirkungen ergänzt werden. Sind sanitäre Einrichtungen im Informationsgebäude geplant? Der Getränkeautomat könnte zur Vermeidung von Abfall ausschließlich mit Pfandflaschen/-dosen ausgestattet werden. Sind ausreichend Mülleimer vorgesehen an den Brückenenden? Sind regelmäßige Leerungen gesichert? Aufgrund des erhöhten Besucheraufkommens, des gastronomischen Angebots und der naturschutzfachlichen Hochwertigkeit und Sensibilität des betroffenen Gebietes, wird eine regelmäßige Müllsammelaktion auf dem Plangebietes gefordert. Hierfür wird jährlich ein Termin im Frühsommer und einer im Herbst an noch schneefreien Tagen angesetzt. Eine Gefährdung unterhalb der Brücke durch z.B. Eisfall ist möglich und muss beachtet werden.	Die Gemeinde bedankt sich für die Anregungen und wird diese prüfen. Eine planungsrechtliche Regelung im Bebauungsplan ist jedoch nicht möglich. In der Begründung zum Bebauungsplan ist Entsorgung des anfallenden Abwassers beschrieben. Darüber hinaus ist im Rahmen des Betriebes eine tägliche Begehung seitens des Betreibers vorgesehen, um das Gelände auf Sauberkeit zu prüfen. Dies wird u.a. Inhalt des städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor und der Stadt Todtnau sein. Das Aufstellen von Mülleimern im Waldgebiet ist nicht vorgesehen.
Wenn eine Zunahme der Besucherzahl erwartet wird, sollten möglicherweise bereits jetzt zusätzliche Parkplätze mitgeplant werden.	Das dem Bebauungsplan beiliegende Verkehrskonzept, kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Parkplätze entlang der K 6307 Richtung Todtnauberg ausreichend sind.
Müssen Waldwege für die Zuwegung ausgebaut werden? Sind Rettungswege geplant?	Ein Wegeausbau ist nicht vorgesehen. Das Wegesystem besteht bereits und wird durch

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	die Errichtung der Hängebrücke nicht verändert.
Wie und wo sollen hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden?	Ein Eingriffs-/Ausgleichskonzept enthält der beiliegende Umweltbericht.
Wie sieht das Besucherlenkungskonzept aus?	Das den Unterlagen beiliegende Verkehrskonzept enthält Angaben, wie die Besucher von den Parkplätzen zur Hängebrücke und wieder zurückgeführt werden sollen.
Zu den Stichpunkten bei Wirkfaktoren und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich fehlen noch jegliche weiterführenden Informationen, sie sind nachzureichen. Es fehlt eine genaue Konkretisierung und Beurteilung des entstehenden Eingriffs durch die den Bau und die Nutzung der Hängebrücke und entsprechende verbindliche Vorschläge, wie diese ausgeglichen werden können.	Es wurde nunmehr ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsmaßnahmen erstellt. Dieser ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt. Die genannten Anmerkungen wurden berücksichtigt.
Handlungsbedarf Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung geg. -prüfung ist noch durchzuführen.	Eine Natura 2000 Vorprüfung wurde nunmehr erstellt und ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.
Für das Naturdenkmal ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 58 NatSchG BW i.V.m. § 28 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.	Die Hängebrücke quert den Taleinschnitt in einer Höhe von ca. 120 m oberhalb des Stübenbachs. Das Naturdenkmal Todtnauer Wasserfälle bleibt somit vom Planungsvorhaben unberührt. Ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.
Die artenschutzrechtliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der oben gemachten Hinweise zu überarbeiten und die Aussagen zu konkretisieren.	Dies ist nunmehr erfolgt.
Ein landschaftspflegerischer Begleitplan/ Umweltbericht mit Aussagen zum allgemeinen Artenschutz und zur Eingriffskompensation ist unabhängig von der Begründung unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Anmerkungen zu erstellen.	Dies ist nunmehr erfolgt.
A.6 Landesnaturschutzverband BW e.V. (Schreiben vom 19.12.2019)	
Vielen Dank für die Benachrichtigung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem Projekt der Hängebrücke soll die – bereits vorhandene - Attraktivität des Todtnauer Wasserfalls weiter gesteigert werden. Die Hängebrücke dient dabei nicht einem notwendigen Lückenschluss im Wegenetz, sondern stellt eine neue Attraktion für sich dar. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Besucherfrequenzen. Sicherlich kann dabei auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Wenn der Besucherstrom aber - wie mit dem Projekt angestrebt - weiter zunimmt, ist ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur (Parkplätze, sanitäre Anlagen, Restaurant, Besucherzentrum usw.) nur eine Frage der Zeit.	Der Todtnauer Wasserfall zählt zu den beliebtesten Ausflugszielen der Region und wird bereits heute von zahlreichen Besuchern aufgesucht. Infolge des hohen Besucheraufkommens besteht im Planungsumfeld und den umliegenden Ortschaften Aftersteg und Todtnauberg bereits eine gewachsene touristische Infrastruktur, die auf diese touristische Nutzung wirtschaftlich angewiesen ist. Eine Überlastung des Gebiets durch Besucher kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Bereich rund um den Todtnauer Wasserfall verfügt über ein großes Parkangebot und Wanderwegenetz, das auf ein großes Besucheraufkommen ausgerichtet ist. Darüber

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das Projekt trägt klar zu einer „Verrummelung“ der Umgebung bei und folgt dem derzeitigen Trend, Urlaubsregionen zu Freizeitparks auszubauen. Letztlich steht zu befürchten, dass der Besucherverkehr aus dem Ruder läuft. Einen sehr guten Eindruck davon, was auf die Region zukommen kann, gibt der Bericht über eine als neue touristische Attraktion errichtete Hängebrücke im Hundsrück: https://mosel-zweinull.de/haengebruecke/</p> <p>Der LNV fordert sanften Tourismus als umwelt- und sozialverträgliche Alternative zum Massentourismus. Dass in der Begründung des Projekts von „einem weiteren Baustein eines naturverträglichen Tourismus“ gesprochen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die vom LNV-Arbeitskreis Lörrach bzw. der ANUO e.V. vertretenen Verbände im Landkreis Lörrach lehnen das Vorhaben ab. Grundsätzlich geht das Projekt nicht in die Richtung, in die sich der Schwarzwaldtourismus unserer Meinung nach entwickeln sollte.</p>	<p>hinaus ist ein reiches Angebot an Einkehrmöglichkeiten in den umliegenden Ortschaften Afersteg und Todtnauberg vorhanden. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Besucher der Hängebrücke ohne die Nutzung des Wanderwegenetz rund um den Wasserfall wieder abreist. Der steile und schwierige Abstieg von den Brückeneinstiegen zum Wasserfall ist nur für trainierte und trittsichere Besucher geeignet. Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Infrastruktur wird in absehbarer Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erforderlich werden.</p> <p>Infolge der vorhandenen Vorbelastung durch Besucher trägt das Vorhaben zur Bündelung der Freizeitnutzung und zur Vermeidung von Belastungen an anderer Stelle bei. Damit steht es im Einklang mit den Grundsätzen des Regionalplans (Plansatzes 3.2.4 „Erholung und Fremdenverkehr“).</p>
<p>Vom Natur- und Artenschutz her scheint das Projekt relativ unkritisch. Allerdings bleibt offen, ob zum Bau der Widerlager z.B. für neue Zuwegungen weitere Eingriffe nötig sind. Der Einfluss aufs Landschaftsbild ist ein weiterer Diskussionspunkt. Ob man die Brücke für unverträglich hält oder die Konstruktion schön findet oder sich zumindest nicht daran stört, ist letztlich Ansichtssache. Kritisch ist der Besucherverkehr. Sofern das Projekt weiterverfolgt wird, wäre es sinnvoll, sich so früh wie möglich über eine möglichst umweltfreundliche Bewältigung der Verkehrsströme Gedanken zu machen. Eine gewisse Regulierung des Besucherverkehrs wird über die Höhe des Eintrittspreises möglich sein. Aber auch über andere Maßnahmen wie z.B. einen Shuttlebus vom Busbahnhof Todtnau sollte nachgedacht werden.</p>	<p>Die Umweltunterlagen sind nunmehr erstellt und wurden dem Bebauungsplan beigelegt. Die erforderlichen Eingriffe und deren Auswirkungen in Natur und Landschaft werden hierin beschrieben und beurteilt. Darüber hinaus enthalten die Umweltunterlagen ein umfangreiches Maßnahmenkonzept, das zur Eingriffsvermeidung, -minderung und -ausgleich dienen soll. Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses wird hier ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>Soweit keine eigenen Stellungnahmen eingegangen sind (Schwarzwaldverein, Deutscher Alpenverein) erfolgt diese LNV-Stellungnahme zugleich auch im Namen der anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, BUND, Landesfischereiverband, Landesjagdverband und NABU.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.7 Regionalverband Hochrhein- Bodensee (Schreiben vom 19.12.2019)</p>	
<p>Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Hängebrücke zwischen der Stadt Todtnau sowie dem Teilort Todtnauberg schaffen. Vorrangiges Ziel hierbei ist die Bedeutung der Region für Erholung und Tourismus im Bereich um Todtnau und im Südschwarzwald zu stärken und weiter zu entwickeln. Dies wird vom Regionalverband grundsätzlich begrüßt und unterstützt (vgl. Plansatz 2.3.3 des Regionalplan 2000).</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wie in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes richtig dargestellt ist, legt der Regionalplan 2000 für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege fest. Gemäß Plansatz 3.2.1 sind diese Vorranggebiete zu erhalten. Insbesondere sind dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>(Hinweis: Die Festlegungen dieser Vorranggebiete basieren auf der Biotopkartierung der LFU aus den Jahren 1984-1988).</p> <p>Eine kurze Darstellung der vorhandenen Schutzgebietsausweisungen im Planungsraum ist erfolgt, aber eine abschließende Bewertung der möglichen Auswirkungen, etc. wurde noch nicht vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der noch erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes notwendig. Dieser liegt aktuell noch nicht vor. Aufgrund dieser fehlenden Unterlagen ist es uns derzeit noch nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Ein Umweltbericht wurde nunmehr erstellt. In die Biotope wird überwiegend nicht eingegriffen. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird deshalb nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Wir bitten folglich, um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Begründung, Rechtsgrundlage</p> <p>Plansatz 3.2.1, Regionalplan 2000; Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege/ Regional bedeutsames Biotop</p> <p>Plansatz 2.3.3, Regionalplan 2000: Schwerpunkte für Kur, Fachkliniken und Fremdenverkehr</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.8 Schwarzwaldverein e.V. (Schreiben vom 19.12.2019)</p>	
<p>Der Schwarzwaldverein dankt für die Beteiligung am Verfahren zum Bebauungsplan für die Hängebrücke am Todtnauberger Wasserfall und die Möglichkeit, als Naturschutzvereinigung dazu eine Stellungnahme abgeben zu können.</p> <p>Über den Wasserfall bei Todtnauberg soll eine Hängebrücke von ca. 450 m Länge gespannt werden. Dazu hat die Stadt Todtnau einen Bebauungsplan vorgelegt.</p> <p>Der Bau der Brücke verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb der Schwarzwaldverein die Unterlagen kritisch angeschaut hat. Zu dem Bauvorhaben hat er zahlreiche Fragen und Anmerkungen, die vor einer Genehmigung des Bebauungsplans geklärt werden müssen.</p> <p>Zurecht wird in den Unterlagen festgestellt, dass die Landschaft um Todtnau von besonderer Qualität ist und erhalten werden soll (Zitat aus den Erläuterungen zum Bebauungsplan):</p> <p>Sie (= Stadt Todtnau) ist in besonderem Maße darauf bedacht, diese Aktivitäten (= Erholung und Tourismus) derart zu gestalten, dass die hochwertige natürliche Ausstattung von Natur und Landschaft gewahrt und positiv weiterentwickelt wird.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diesem Ziel fühlt sich auch der Schwarzwaldverein verpflichtet. Bei allen Maßnahmen für die Hängebrücke ist darauf zu achten, dass Natur und Landschaft nicht geschädigt werden. Das gilt auch für mögliche Folgewirkungen des Vorhabens.</p>	
<p>Eingriff in das Landschaftsbild</p> <p>Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind nach unserer Meinung vertretbar. Die Visualisierung zeigt die filigrane Konstruktion vor der Höhenlandschaft (Bebauungsplan S. 10, regionale Zeitungen im Juli 2019) - allerdings ist die Beurteilung der Landschaftsverträglichkeit mit diesen Bildern eigentlich nicht möglich. Sie sind aus der Vogel- bzw. Drohnen-Perspektive aufgenommen und nicht relevant, weil kein Mensch diese Brücke je so sehen wird. Daher bringt zumindest dieses Bild keinen Erkenntnisgewinn.</p> <p>Gefragt sind vielmehr Perspektiven vom Boden aus, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beurteilen.</p>	<p>Die Visualisierung der Hängebrücke soll den Betrachtern einen Eindruck von Dimension und Gestaltung des geplanten Brückenbauwerks vermitteln. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung des Todtnauer Wasserfalls im Gebiet wurde eine Perspektive gewählt, die den Naturwasserfall im Hintergrund zeigt. Auch wenn die Visualisierung in die Vogelperspektive aufgenommen wurde erfüllt sie ihren Zweck und dient in hohem Maße als Beurteilungshilfe für die vom Vorhaben ausgehenden landschaftlichen Beeinträchtigungen.</p>
<p>Naturerleben muss kostenfrei bleiben</p> <p>Aus Sicht des Schwarzwaldvereins sind für ein Naturerleben, z. B. die Besichtigung des Todtnauer Wasserfalls, keine technischen Hilfsmittel notwendig. Der Wasserfall ist auf Wanderwegen, die der örtliche Schwarzwaldverein Todtnau betreut, zugänglich.</p> <p>Mit einer Hängebrücke ergeben sich zweifellos neue Perspektiven und Ansichten des Wasserfalls, auf die Todtnauberger Höhenlandschaft, das Tal um Aftersteg und in das Wiesental hinunter. Das ist ja genau der Grund, neben dem eigentlichen vielleicht „thrilligen“ Begehen der Brücke, für den Bau der Hängebrücke.</p> <p>Nach dem Wunsch und den Planungen der Betreiber soll sie ja eine touristische Attraktion im Südschwarzwald werden und viele Besucher anlocken. Der Wasserfall mit seiner natürlichen Umgebung ist aber bereits für sich eine Attraktion, die nach unserer Meinung nicht zusätzlich aufgewertet werden muss.</p> <p>Für den Schwarzwaldverein ist es ein Grundsatz, dass Besucher die Natur unentgeltlich erleben können. Jedermann muss ohne dafür Eintritt bezahlen zu müssen, die Schönheit der Natur genießen und Erholung finden können. Wir fordern daher, dass der Todtnauer Wasserfall weiterhin kostenlos und für jedermann zugänglich bleiben muss. Daran darf es auch keine Änderung geben, wenn die Hängebrücke entsteht.</p> <p>Darum widersprechen wir der Aussage im Bebauungsplan, dass durch die Hängebrücke Rundwanderwege entstünden („Durch die Errichtung der Brücke können Rundwanderwege um Todtnauberg geschaffen werden.“). Da die Hängebrücke voraussichtlich nur mit Eintritt zu begehen sein wird, wären diese Rundwanderwege nicht kostenlos nutzbar. Das widerspricht dem oben geschilderten Grundsatz des Schwarzwaldvereins.</p>	<p>Hinsichtlich des Tourismus unterliegen Kommunen einem großen Konkurrenzdruck, der eine stetige Weiterentwicklung erforderlich macht. Dies trifft vor allem für die beliebte Tourismus- und Ferienregion des „Hochschwarzwaldes“ mit ihrer ungewöhnlich hohen Ausstattung an Erholungsinfrastruktur und der hohen Dichte an Kur- und Erholungsorten zu.</p> <p>Mit dem Bau der Hängebrücke wird ein neues innovationsreiches Bauwerk geschaffen, dass zur Sicherung und Entwicklung des Todtnauer Wasserfalls als touristische Sehenswürdigkeit mit überregionaler Bedeutung beitragen wird. Durch die exponierte Lage des geplanten Brückenbauwerkes, hoch über dem Wasserfall werden neue atemberaubende Landschaftseinblicke erschlossen, die den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges Naturerlebnis bieten.</p> <p>An der freien Zugänglichkeit der vorhandenen Wanderwege rund um den Todtnauer Wasserfall ändert sich durch das Vorhaben nichts. Dies trifft auch auf die bereits heute erhobenen Eintrittspreise zu. Lediglich für die Nutzung der Hängebrücke selbst wird eine separate Nutzungsgebühr erhoben, die in Anbetracht der entstehenden hohen Baukosten auch gerechtfertigt ist.</p>
<p>Verkehr</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Mit der neuen, touristisch aufgewerteten Attraktion werden mehr Besucher zum Wasserfall kommen, sonst geht das Betreiberkonzept nicht auf. Der Besucherschwerpunkt und der Hauptzugang zum Wasserfall werden sich aller Voraussicht nach von seinem Fuß auf den westlichen Zugang der Hängebrücke verlagern. Es ist leicht vorauszusagen, dass die Besucher aufgrund des mangelhaften ÖPNVs vor allem mit dem PKW anreisen werden, um die Brücke bequem zu erreichen.</p> <p>Darum widersprechen wir dem Verkehrsgutachten. Wir sind uns sicher, dass die vorhandenen Parkplätze am Ortseingang von Todtnauberg nicht ausreichen werden, um den vermehrten Verkehr aufzunehmen. Es könnte zu chaotischen Zuständen an der Zufahrt nach Todtnauberg kommen. Zudem konkurrieren im Winter die Todtnauberger Wintersportanlagen um die begrenzte Zahl an Parkmöglichkeiten im und am Ort.</p> <p>Dieses Problem wird im Bebauungsplan nicht erwähnt. Keine Fläche ist für die Lösung dieses unweigerlich auf den Ortsteil Todtnauberg zukommenden Problems vorgesehen. Insofern ist der Bebauungsplan unvollständig.</p> <p>Eine Lösung des Problems ist konkret zu planen. Bereits jetzt muss ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet werden, damit in touristischen Hochzeiten die hohe Verkehrsdichte in den betroffenen Todtnauer Ortsteilen zu reduzieren.</p> <p>Denkbar wären Parkmöglichkeiten an anderer Stelle wie schon vorhandene Parkplätze oder gar ein Parkhaus in Todtnau. Vor dort könnte ein Shuttle-Service die Hängebrücke erschließen und den Verkehr durch die Berglandschaft umweltschonend reduzieren.</p>	<p>Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. Im Winter werden vergleichsweise wenige Hängebrückenbesucher erwartet, so dass auch während des Skibetriebs ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Chaotische Zustände werden an der Zufahrt nach Todtnauberg nicht erwartet. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses wird im Verkehrskonzept ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>Weitere Belange</p> <p>Im Bebauungsplan ist der sog. „Eingriffsbereich“ dargestellt, der den mehr oder weniger engen Bereich der Hängebrücke und die dazu gehörenden Einrichtungen umfasst. Das reicht aber nicht aus. Wir glauben, dass sich aus der Errichtung der Hängebrücke Folgewirkungen ergeben, die sich im Bebauungsplan niederschlagen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein umfassendes Verkehrskonzept muss in die Planung einfließen (s. 0.). 	<p>Ein Verkehrskonzept wurde nunmehr erstellt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für die Besucher muss eine Toilettenanlage vorgesehen werden. Wie genau wird das Gelände mit Wasser und Elektrizität erschlossen? Da sich mögliche Standorte in felsigen Bereichen befinden, könnten Biotopflächen davon betroffen sein. 	<p>Im geplanten Betriebsgebäude stehen öffentliche Toiletten zur Verfügung.</p> <p>Die Versorgung des Gebietes erfolgt durch den Anschluss an bestehende Leitungsnetze von Todtnauberg. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. In Biotopflächen wird überwiegend nicht eingegriffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gleiches gilt für die Teilbereiche E, die Fundamente der Windseile. Wie werden diese Flächen beim Bau zugänglich gemacht? Es handelt sich um felsige, steile Biotopflächen ohne jegliche Zuwegung. Wie gelangen Baumaterialien, Maschinen usw. an diese 	<p>Die etwa 25-30 m unterhalb des Brückenstegs vorgesehenen Windseilverankerungen werden mithilfe eines Hubschraubers und eines kleinen Schreitbaggers angelegt. Der für den Einsatz im alpinen Gelände ausgelegte Schreitbagger</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Stellen, um die Fundamente im Fels unterzubringen? Nach unserer Ansicht handelt es sich keineswegs um „punktueller Eingriffe“, wie im Plan behauptet. Die zur Fundamentierung der Seile notwendigen Arbeiten dürften erhebliche Eingriffe darstellen.</p>	<p>soll den Großteil der Wegstrecke zu den Verankerungspunkten über die bereits vorhandenen Wanderwege zurücklegen, die von den Brückeneinstiegen zum Wasserfall herabführen. Die Wege weisen eine ausreichende Breite auf, so dass auf das Fällen von einzelnen Bäumen entlang des Wegverlaufs mit großer Wahrscheinlichkeit verzichtet werden kann. Durch die Nutzung der vorhandenen Wanderwege reduziert sich der Weganteil für die Baustellenzuwegung in unberührtem, naturbelassenem Gelände auf wenige Meter. Die zur Verankerung des Windseils vorgesehenen Fundamente sind von überschaubarem baulichem Ausmaß und umfassen etwa 2 m² Fläche. Eine ausführliche Baubeschreibung ist im Umweltbericht in Kapitel 3 enthalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Wir denken, dass über kurz oder lang zusätzliche touristische Einrichtung am westlichen Brückenkopf touristisch und wirtschaftlich interessant werden, z.B. ein Kiosk. Derartige Weiterungen sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden. 	<p>Der Bebauungsplan regelt das anlagenbedingte Erfordernis der Hängebrücke. Erweiterungen sind derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>Fazit</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sieht der Schwarzwaldverein die geplante Hängebrücke kritisch, auch wenn wir zustehen, dass sich der Tourismus im Todtnau natürlich weiterentwickeln und sich mit einer Attraktion qualifizieren will.</p> <p>Erfreulich scheint, dass das Projekt auf den ersten Blick mit vergleichsweise wenigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.</p> <p>Dennoch ist der Schwarzwaldverein zurückhaltend, was seine Haltung im Projekt betrifft, weil für ihn zuerst die wichtigen, im Raum stehenden Fragen geklärt sein müssen.</p> <p>Neben dem „engen“ Bebauungsplan muss das Vorhaben von weiteren Gutachten flankiert werden, um den Kontext dieses komplexen Projektes vollumfänglich abzarbeiten. Hierzu gehören zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrskonzept Besucherlenkungskonzept Anbindung der Hängebrücke an weitere touristische Infrastruktur (z.B. Gastronomie, Wanderwege usw.) Nachhaltige Betreuung der Infrastruktur (Beschilderung, Wanderwege etc.) 	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Alle erforderlichen Gutachten wurden nunmehr erstellt und sind Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Bebauungsplan kein geeignetes Instrument ist, alle Belange des Vorhabens zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu regeln.</p>
<p>A.9 Badischer landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) (Schreiben vom 20.12.2019)</p>	
<p>Als Interessenvertreter fordern wir, dass bei der Umsetzung des Vorhabens auf den geringstmöglichen Flächenverbrauch geachtet wird und dass die Suchräume für die Kompensations-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>maßnahmen nicht einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen durchgeführt werden. Öffentliche Flächen müssen dabei stets vorrangig in Anspruch genommen werden.</p> <p>Den betroffenen Landwirten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleich in Rahmen von PIK-Maßnahmen zu schaffen, damit die Betriebe so wenig wie möglich auf ihre Ressourcen verzichten müssen.</p> <p>Außerdem verweisen wir auf die Einwände unserer Verbandsmitglieder, die Ihnen bzw. der Stadt Todtnau bereits vorliegen.</p>	<p>Das Eingriffs-/Ausgleichskonzept sieht ausschließlich Maßnahmen auf öffentlichen Waldflächen vor.</p>
<p>A.10 DAV Landesverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 20.12.2019)</p>	
<p>Der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV-Landesverband) dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 12.11.2019 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Der DAV-Landesverband vertritt 52 Sektionen mit mehr als 262.000 Mitglieder in Baden-Württemberg und setzt sich als anerkannter Naturschutzverband und Bergsportverband unter anderem für nachhaltige Erholung und einen naturverträglichen Bergsport ein. Der DAV-Landesverband ist Mitglied im Naturpark Südschwarzwald.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Vorbemerkungen</p> <p>Der DAV betrachtet touristische Inszenierungen von Naturlandschaften mit technischen Bauwerken (wie z.B. Sommerrodelbahnen, Skywalks, Seilrutschen) kritisch. In unerschlossenen Naturlandschaften lehnen wir diese grundsätzlich ab. Mit Sorge sehen wir auch einen oftmals stattfindenden ungebremsten Ausbau von einmal begonnenen technischen Erschließungen und touristischen Angeboten. Ein negatives Beispiel für eine solche Entwicklung sehen wir im Hasenhorn (Gemeinde Todtnau), in Sichtweite des Todtnauer Wasserfalls. Der Berg Hasenhorn ist inzwischen ganzjährig und umfangreich für den Tourismus ausgebaut. Seilbahn, Hasenhornturm, Wanderwege, Berggasthof, Coasterbahn und weitere Infrastruktur gehen in Summe stark zu Lasten von Natur und Landschaft.</p> <p>Andererseits sehen wir als Bergsteigerverband und Mitglied im Naturpark Südschwarzwald die Bedürfnisse der Ferienregion Schwarzwald als eine der bedeutendsten und international bekanntesten Tourismusregionen Deutschlands. Die Schaffung und die nachhaltige Entwicklung von touristischen Angeboten dienen auch der Stärkung einer attraktiven Ferienregion und einer touristischen Alternative in der Heimat mit kurzer und klimafreundlicher Anreise. Auch erkennen wir, dass bedingt durch wärmere Winter, das Wintersportangebot zu einem schneeeunabhängigen, naturverträglichen Ganzjahresangebot umgebaut werden soll, um den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor des Schwarzwaldes zu erhalten.</p>	<p>Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im Osten wird bei der Realisierung des Bauvorhabens auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen. Der vom Vorhaben ausgehende Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Landschaftsbestandteile reduziert sich hierdurch auf ein Minimum. Die zulässige Nutzung wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt und lässt einen ungebremsten Ausbau der technischen Erschließung und der touristischen Angebote im Rahmen des vorliegenden Vorhabens nicht zu.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Bezug zum Naturparkplan</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Da sich das geplante Tourismus-Projekt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald befindet, möchten wir an dieser Stelle auch den Bezug zum Naturparkplan herstellen. Im Kap. 4.1 „Nachhaltiger Tourismus, Sport, Erholung und Gesundheit“ werden unter anderem folgende Ziele genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Touristische Angebote qualitativ ausbauen und gezielt vernetzen <i>In den Städten und Dörfern des Südschwarzwalds floriert ein ländlich geprägter Tourismus, der authentisch Lust aufs Land macht. Touristische Angebote sind intelligent verknüpft und bequem zu nutzen. Der Naturpark setzt Impulse für nachhaltige Qualitätsstandards und zeitgemäße Angebote.</i> • Für Naturverträglichkeit sensibilisieren. <i>Der Naturpark sensibilisiert für eine naturverträgliche touristische Nutzung im Naturpark. Das Verständnis für die Belange eines „nachhaltigen Tourismus“ oder einer „naturverträglichen Sportausübung“ bei Gästen wie Anbietern zu fördern, sind wichtige Ziele des Naturparks.</i> <p>Im Kap. 4.4 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ heißt es unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Zielgruppen erreichen <i>Der Naturpark definiert neue Zielgruppen, die er zur Bildung für nachhaltige Entwicklung ansprechen will. Er trägt somit den Bildungs-, Denk- und Diskursansatz „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in die verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereiche im Südschwarzwald.</i> <p>Der DAV-Landesverband spricht sich dafür aus, die genannten Ziele eines nachhaltigen Tourismus und der Bildung für nachhaltige Entwicklung beim geplanten Projekt und bei der räumlichen Einbindung konsequent zu verfolgen.</p>	<p>Die Ziele des Naturparkplanes werden soweit möglich berücksichtigt. Da beim geplanten Vorhaben weitgehend auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann, beschränken sich die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Minimum. Zudem beschränken sich die baulichen Anlagen und deren Dimensionierung auf die unmittelbar für den Brückenbetrieb erforderliche Fläche. Das Vorhaben trägt darüber hinaus zu einer Bündelung der sommerlichen Freizeitaktivitäten im Bereich des Todtnauer Wasserfalls bei. Damit werden touristische Beeinträchtigungen in bislang unbelastete Bereiche vermieden. Die Planung kann somit als ein weiterer Baustein des naturverträglichen Tourismuskonzeptes der Region begriffen werden.</p>
<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in oder in unmittelbarer Nähe von folgenden bestehenden Schutzgebietsausweisungen: Naturpark, Biosphärengebiet, Naturdenkmal, geschützte Biotope, Wasserschutzgebiet, FFH-Gebiet.</p> <p>Um die oben genannten Ziele im Naturparkplan zu erreichen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beim Bau und Betrieb der Anlage zu reduzieren sowie um die Gefahr einer „Eigendynamik“ bei einer zukünftigen schrittweisen Erweiterung zu vermeiden, bitte wir um Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <p>1. Einbindung der Hängebrücke in ein nachhaltiges Verkehrskonzept, bestehend aus gut ausgeschilderten Wanderwegen, Fahrradwegen und einem öffentlichen Personennahverkehr</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Mobilitätsfragen, wie die umweltfreundliche An- und Abreise oder auch E-Mobilität während des Aufenthalts im Südschwarzwald, sind wichtige Themen.</p> <p>Der vorgelegte Antrag beinhaltet keine gutachterliche Bewertung zum geschätzten Verkehrsaufkommen. Insgesamt ist es anzustreben, das Verkehrsaufkommen zu reduzieren und alternative Konzepte auszubauen.</p> <p>Wir fordern deshalb einen Ausbau des ÖPNVs z.B. durch eine bedarfsorientierte Taktung mit Elektrobussen (Shuttle-Busse) und eine entsprechende Bewertung der Erreichbarkeit der Hängebrücke aus dem Tal. Ebenso muss die Hängebrücke in eine Wanderwegekonzeption integriert werden und auch zu Fuß und mit dem Fahrrad oder Pedelec von den umliegenden Orten erreichbar sein. Sollten sich hohe Verkehrszahlen ergeben, wäre die Überlegung, eine Anliegerstraße einzurichten, mit aufzunehmen.</p>	<p>Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses sowie Fahrradstellplätze werden im Verkehrskonzept ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>2. Überarbeitung des lokalen Wege- und Beschilderungskonzeptes</p> <p>Im Nutzungskonzept der Hängebrücke wird ausgeführt, dass die Hängebrücke eine interessante Infrastruktureinrichtung für Wanderer und Spaziergänger darstellt und Rundwege um den Wasserfall möglich würden. Beschilderungen sollen ergänzt werden.</p> <p>Wir sprechen uns für die Nutzung vorhandener Wanderwege aus, ein Ausbau des Wegenetzes um den Wasserfall befürworten wir nicht. Ein partieller Rückbau des vorhandenen Wegenetzes ist zu prüfen. Vorhandene Schilder sollten unserer Meinung nach nicht einfach ergänzt werden, sondern ein neues Beschilderungskonzept erstellt werden. Dieses sollte sich zur besseren Übersichtlichkeit auf die wesentlichen Schilder reduzieren und im Layout möglichst vereinheitlicht werden.</p>	<p>Ein Wegeausbau ist nicht vorgesehen. Die Ergänzung der Beschilderung wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erfolgen und kann im Bebauungsplan nicht planungsrechtlich geregelt werden.</p>
<p>3. Keine Ausweitung der vorhandenen Parkplätze</p> <p>Laut Verkehrsgutachten sind die vorhandenen Parkplätze ausreichend. Sollte es dennoch zu einer Erweiterung der Kapazität der vorhandenen Parkplätze kommen, lehnt dies der DAV-Landesverband ab. Wir schlagen eine bevorzugte Nutzung der vorhandenen Parkflächen für Menschen mit Bewegungseinschränkungen und für öffentliche Verkehrsmittel vor. Siehe dazu auch Pkt. 1 Verkehrskonzept.</p>	<p>Die genannten Punkte wurden im Verkehrskonzept bereits berücksichtigt.</p>
<p>4. Keine Gastronomie, Kiosk, Freizeitpark-Angebote am Wasserfall</p> <p>Touristische Infrastruktur sollte unbedingt auf das notwendige Maß beschränkt werden. Wir sprechen uns deshalb an dieser Stelle vorsorglich gegen einen Ausbau oder Neubau von Gastronomie in unmittelbarer Nähe zum Wasserfall und gegen den weiteren Ausbau „kommerzieller touristischer Angebote“ als mögliche Ergänzung zur geplanten Hängebrücke aus. Bestehende Gastronomie sollte konform zum Naturparkplan für die Vermarktung regionaler und nachhaltig erzeugter Produkte umgestaltet werden.</p>	<p>Gastronomie im Bereich der Hängebrücke ist nicht vorgesehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind durch den Bebauungsplan auch nicht gegeben.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>5. Jahreszeitlich angepasste Öffnungszeiten, keine Beleuchtung</p> <p>Es sind Öffnungszeiten der Brücke bis 22:00 Uhr vorgesehen und eine Beleuchtung des Handlaufs. Betriebszeiten bis in die späten Abendstunden lehnen wir ab. Um Störungen von Wildtieren zu vermeiden, halten wir an den Jahresverlauf angepasste Betriebszeiten (bis zur Dämmerung) für sinnvoller. Wenige Ausnahmen z.B. im Rahmen von naturkundlichen Führungen wären für uns vorstellbar. Des Weiteren fordern wir an dieser Stelle vorsorglich, dass auch zukünftig weder die Brücke, noch der Wasserfall beleuchtet werden.</p>	<p>Eine Beleuchtung ist im gesamten Plangebiet unzulässig. Dies regeln die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan.</p>
<p>6. Störungen und Schäden während der Bauphase reduzieren</p> <p>Unnötige Störungen und Schäden während der Bauphase sind zu vermeiden. Es werden nicht alle durch die Bautätigkeit entstehenden Konfliktpotenziale in den vorliegenden Unterlagen aufgeführt und <u>die Umweltprüfung</u> steht noch aus.</p> <p>Der Bau der Fundamente und der Plattformen an den Brückenden ist unserer Meinung mit größeren Störungen und Schäden in einem störungssensiblen Gelände verbunden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bautätigkeit in sensiblen Bereichen (Felsen, Wald) auf das nötige Minimum begrenzt wird. Auch sollte die Möglichkeit, die Bautätigkeit auf die Tagesstunden zu begrenzen, um eine unnötige Störung von Wildtieren zu vermeiden, in Anspruch genommen werden. Wir empfehlen eine ökologische Baubegleitung.</p>	<p>Ein Umweltbericht, in dem die erforderlichen Eingriffe beschrieben und bewertet wurden, wurde nunmehr erstellt.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan trägt der hochwertigen Lebensraumausstattung im Gebiet Rechnung. Unnötige Störungen während der Bauphase werden auch in den sensiblen Bereich nicht erwartet.</p>
<p>7. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), zusätzlich Monitoring und Erfolgskontrollen</p> <p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind einzuhalten. Des Weiteren fordern wir, dass Monitoring und Erfolgskontrollen durchgeführt werden, um einer negativen Populationsentwicklung der geprüften Arten rechtzeitig durch fördernde Maßnahmen entgegenwirken zu können und diese veröffentlicht werden.</p>	<p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden über eine ökologische Baubegleitung und eine jährliche Kontrolle der Fledermaus- und Vogelnistkästen überwacht.</p>
<p>8. Entwicklung eines umfangreichen Umweltbildungskonzeptes im Umfeld der Hängebrücke</p> <p>Der DAV-Landesverband fordert die Ausarbeitung eines Umweltbildungskonzeptes im engen Bezug zu den Zielen im Naturparkplan 2025 des Naturparks Südschwarzwald für das Gebiet des Todtnauer Wasserfalls. Die Besucher und Besucherinnen sollen so zu naturverträglichem, umwelt- und klimaschonendem Verhalten angeleitet werden.</p> <p>Das Erlebnis auf der Brücke und der Blick ins Tal sowie auf die Todtnauer Wasserfälle sollte mit der Wissensvermittlung und Sensibilisierung im Umweltbereich verknüpft werden. Deshalb fordern wir ein Umweltbildungskonzept, dass nicht nur auf dem Aufstellen von einzelnen Infotafeln beruht, sondern darüber hinaus auch Führungen und z.B. einen Themenwanderweg</p>	<p>Die Anregungen werden dankend entgegengenommen und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens geprüft. Ein Bebauungsplan kann dies jedoch nicht regeln.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
vom Ort als attraktiver Zubringer zur Hängebrücke für Wanderer und Radfahrer.	
<p>Kritik an den vorliegenden Unterlagen</p> <p>Die Anhörungsunterlagen weisen erhebliche Defizite im Bereich der <u>Beurteilung des zu erwartenden Besucher- und Verkehrsaufkommens</u> sowie der Verkehrslenkung auf.</p>	Um diese Belange zu berücksichtigen wurde ein Verkehrskonzept erstellt, das den Unterlagen zum Bebauungsplan beiliegt.
<p>Die vorliegende <u>Visualisierung</u> der Brücke zeigt nur den Mittelteil der Hängebrücke, der sich gut ins Landschaftsbild einfügt. Dadurch, dass nur der Mittelteil gezeigt wird, wirkt die Brücke (wie auch in Kap. 7.3 aufgeführt) filigran und nicht als Störfaktor in der Landschaft. Eine Visualisierung der Gesamtbrücke wurde am 05.12.2019 beim Büro Fritz und Grossmann angefragt. Daraufhin wurden uns Lagepläne zum Einstiegsbereich der Hängebrücke zur Verfügung gestellt. Diese zeigen unter anderem, dass der Parkplatz an der Straße des Westportals vergrößert werden soll, was den <u>Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes widerspricht</u> (S.14., „vorhandene Parkplätze ausreichend“).</p>	<p>Die Visualisierung der Hängebrücke soll den Betrachtern einen Eindruck von Dimension und Gestaltung des geplanten Brückenbauwerks vermitteln. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung des Todtnauer Wasserfalls im Gebiet wurde eine Perspektive gewählt, die den Naturwasserfall im Hintergrund zeigt. Auch wenn die Visualisierung in die Vogelperspektive aufgenommen wurde erfüllt sie ihren Zweck und dient in hohem Maße als Beurteilungshilfe für die vom Vorhaben ausgehenden landschaftlichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Die dem DAV zur Verfügung gestellten Lagepläne zeigen lediglich die Bereiche, die bisher schon zum Parken genutzt werden. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Die Vorabversion des Bebauungsplans betrachtet lediglich die reine Baumaßnahme und nicht das <u>gesamte naturräumliche Geschehen</u>. Hierzu wären Aussagen hilfreich, die die Belastungen auch außerhalb der Brücke (Verkehr, Besucher), insbesondere entlang der Zuwegung darstellen.</p>	Die vorgelegten Unterlagen wurden überarbeitet und die fehlenden Unterlagen wurden nunmehr erstellt. Dies schließt auch die Ergänzung weiterer Maßnahmen und die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes mit ein.
<p>Fazit</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen halten wir unsere oben dargestellten DAV-Grundsätze und die Ziele des Naturparks bei der geplanten Hängebrücke nur für bedingt eingehalten. Ein nachhaltiges Verkehrskonzept ist noch nicht erkennbar. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und Schäden während der Bauphase und beim Betrieb der Hängebrücke sind notwendig. Ein umfassendes Umweltbildungskonzept für die Besucher von Wasserfall und Hängebrücke sollte im Rahmen des Projekts dringend erstellt werden.</p> <p>Wichtige Unterlagen fehlen zum aktuellen Zeitpunkt noch. Sofern Beurteilungen zum <u>Besucher- und Verkehrsaufkommen</u>, die <u>Natura-2000 Vorprüfung</u> und die <u>Umweltprüfung</u> nachgereicht werden, können wir zum geplanten Projekt abschließend Stellung beziehen.</p> <p>Unabhängig von dieser Stellungnahme beabsichtigt die Sektion Lörrach des DAV eine eigene Stellungnahme abzugeben.</p>	Die aufgeführten Belange sind in den Gutachten und Unterlagen, die Bestandteil des Bebauungsplans sind dargestellt.
<p>A.11 Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 15.11.2019)</p>	
<p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Keine Äußerung</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.12 Industrie- und Handelskammer- Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 12.12.2019)</p>	
<p>Wir haben keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans, schafft die planungsrechtliche Grundlage, um eine 450 Meter lange Hängebrücke über dem Tal zwischen Todtnauberg und Todtnau zu spannen. Da der Bebauungsplan nicht in allen Teilbereichen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist es aufgrund der bauleitplanerischen Systematik notwendig den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB zu ändern.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist eine Fläche für Wald festgelegt. In dem Bebauungsplan wird ein Sondergebiet § 11 BauNVO für die Zweckbestimmung „Hängebrücke“ ausgewiesen. Zu betonen ist der vorrangige Naturschutz am Planstandort. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans sieht keine tiefgreifenden Veränderungen in der Flächennutzung mit fünf ausgewiesenen Teilflächen (A-E) vor. Teilfläche A dient der Unterbringung der erforderlichen Windseile des Brückenstegs auf einer noch festzusetzenden Höhenlage ohne Bodenkontakt. Teilfläche B dient der Unterbringung der Brückenköpfe und eines Baufensters für die Errichtung des Betriebsgebäudes am Parkplatz. Teilfläche C/D dient der Unterbringung des Brückenstegs, ebenfalls ohne Bodenkontakt. Teilfläche E dient der Unterbringung der Fundamente für die Windseile. Dazu ist ein punktueller Eingriff in den Boden erforderlich. Hervorzuheben ist, dass bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen, ausgeschlossen werden, um eine geordnete Bebauung und Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Das Planvorhaben ist mit der Flächenausweisung „Sondergebiet“ insofern stimmig, da das Natur- und Waldgebiet kaum berührt wird - mit der Festsetzung des ersten Brückenkopfs am Ort des bestehenden Parkplatzes „Todtnauberg-Ost“ und mit der Festsetzung des zweiten Brückenkopfs am Ort eines bestehenden Wirtschaftswegs.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Seitens der IHK wird zusätzlich auf die vorhersehbare Dynamik am Planstandort hingewiesen. Zu erwarten sind positive wirtschaftliche Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Tourismusströme sind durch das Erlebnis „Hängebrücke in der Stadt Todtnau erkennbar. Die Hängebrücke kann als Alleinstellungsmerkmal der Stadt dienen und bildet damit einen weiteren Anreiz für die Freizeitgestaltung in Todtnau. Anzumerken ist hier, dass gerade Städte mit weniger als 25.000 Einwohner ein Nachsehen in der Kaufkraftanziehung haben, sofern nicht entsprechende Angebote oder überregionale „high Lights“ entstehen. Kaufkraftpotentiale für ver- 	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>schiedene Profiteure ergeben sich hier aus den Tages- und Übernachtungsgästen in Baden-Württemberg, die jedes Jahr rund 20,3 Mrd. ausgeben (2015 DWIF.e.V.). 6 von 10 Tagesreisen finden laut dem Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Fremdenverkehr e. V. in einem Umkreis von bis zu 50 Kilometern statt. Aufgrund der Grenzlage des Landkreises Lörrach kann der Radius der Tagesreisenden bis in die Schweiz oder nach Frankreich ragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kopplungsangebot „Todtnaus Wasserfall, Hasenhorn Rodelbahn und Hängebrücke“ erhöht die Aufenthaltsdauer der Touristen im Stadtgebiet. Die Hängebrücke bietet einen weiteren Anziehungspunkt für die Freizeitbeschäftigung, damit kann neben den bestehenden Angeboten, auch die Aufenthaltsdauer in der Stadt verlängert werden. Verbrauchsausgaben der Tages- und Übernachtungsgäste sind vorhersehbar. Laut dem DWIF.e.V. geben dabei allein die deutschen Tagesgäste, je nach Größe der Stadt zwischen 18 und 34 Euro aus. 48 Prozent dieser Ausgaben fließen in den Einzelhandel, weitere Ausgaben fließen in die Gastronomie oder freizeitbezogene Dienstleistungen. Im Jahr 2018 gab so jede Person 657 Euro im Landkreis Lörrach in der Freizeitwirtschaft aus, im Landkreis Waldshut wurden 625 Euro ausgegeben und in den schweizerischen Grenzkantonen beliefen sich die Ausgaben auf 1260 Euro pro Person. Hinzuzufügen ist, dass die freizeitrelevante Kaufkraft um zwanzig Prozent gestiegen ist. <p>Deutlich wird, dass von dem vorhandenen „Kaufkraftkuchen“ sehr wohl ein Stück zu bekommen ist – und zwar dann, wenn es gelingt, nicht nur das Freizeitangebot „Hängebrücke“, sondern auch weitere Elemente der Freizeitwirtschaft, wie den Handel, die Gastronomie, die Kulturangebote oder freizeitbezogene Dienstleistungen hervorzuheben. Herauszustellen sind hier ebenfalls die Kaufkraftpotentiale der Gastronomie. Bei den Schweizer Bürgern beliefen sich die Ausgaben auf 2.392 Euro pro Person und Jahr. Die Ausgaben im Landkreis Lörrach lagen bei 710 Euro pro Person. Im Elsass betragen die gastronomischen Ausgaben 651 Euro je Person und Jahr.</p> <p>Die wirtschaftlichen Belange werden mit dem Bauvorhaben „Hängebrücke“ sichtlich positiv beeinflusst. Auch die öffentlichen Belange werden positiv berührt. Neben der Erschließung des Ortsteils Todtnauberg, werden die Wasserfälle auch für ältere oder weniger agile Menschen, wie die der Erholungsgäste zugänglich. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass Umweltbelange umfassend beachtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.11.2019)</p>	
<p>Der oben genannte BPlan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Die Netze BW, Region Rheinhausen, errichtet oder betreibt im Planbereich keine Anlagen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erwünscht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>A.14 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.12.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für die frühzeitige Information über den Bebauungsplan SO "Hängebrücke Todtnau".</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im genannten Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Gegen die Planungen haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

B.1 Bürger/in Nr.1 (Schreiben vom 10.12.2019)	
<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Todtnau vom 24.10.19 - Hängebrücke über Wasserfall.</p> <p>„Bebauungsplan zum Sondergebiet Hängebrücke Todtnau Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauflage vom 11. November bis zum 20. Dezember im Rathaus Todtnau“.</p> <p>Der Beschluss verstößt m. E. gegen das „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) -</p> <p>§ 28 Naturdenkmäler</p> <p>(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</p> <p>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p>(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“.</p> <p>Weiter zum Verständnis Wasserfall - Natur:</p> <p>Wer im Internet die Website der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg anklickt - Eingabe: Wasserfall Todtnau - erhält diese Beschreibung: 83360870001. Naturdenkmal, flächenhaft -Wasserfall Todtnauer / Todtnauberger sichergestellt am 13.07.1987. Naturdenkmal - Biosphärengebiet - Vogelschutzgebiet- FFH-Gebiet - Biotop,</p> <p>Alles trifft zu.</p>	<p>In das flächenhafte Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001) wird nicht eingegriffen. Es befindet sich ca. 120 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks und bleibt vom Vorhaben unberührt.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt.</p> <p>In die Biotope wird überwiegend nicht eingegriffen, da sich die Hängebrücke über den Biotopen befindet.</p> <p>Alle Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen. Dies kann den beiliegenden Umweltgutachten, insbesondere dem Umweltbericht, entnommen werden.</p>
<p>Ich sehe in diesem Projekt keine Investition zum Gemeinwohl der Stadt Todtnau. Hier ist ein privater Investor am Werk, der sich die touristische Entwicklung zu Nutzen macht, wobei inzwischen bekannt ist, dass ein ungehemmter Wachstums-Tourismus mehr Schaden als Nutzen für das Gemeinwohl bringt. Überall wird vom sorgsamem Schutz der Natur gesprochen - wann kommt das in Todtnau an?</p>	<p>Die mit dem Bau der Hängebrücke angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung des Todtnauer Wasserfalls als überregional bekanntes und beliebtes Ausflugsziel dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl. Ein großer Anteil der ansässigen Bevölkerung ist vom Ferien- und Tagestourismus der Region abhängig. Das Bauvorhaben trägt zur Erhaltung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs bei. Des Weiteren sind die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft vergleichsweise gering. Mit dem Wanderparkplatz im Westen und dem Wirtschaftsweg im</p>

	<p>Osten kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden. Die landschaftsprägenden Elemente (z. B. Hangwald, Wasserfall und offene Felsbildungen) des Gebiets bleiben weitgehend erhalten.</p>
<p>Angeblich sollen für die Gemeinde keine Kosten anfallen, daher diese Entscheidung? Steht das im Zusammenhang mit der Ablehnung des 5Sterne Hotels in Todtnauberg? Quasi: Wenn das schon nicht geht, dann kommt eben die Wasserfallhängebrücke? Oder will man endlich zeigen, dass nach der Ära „Wirbser“ auch andere Bürgermeister/Gemeinderäte etwas für den Tourismus erwirken können?</p>	<p>Die Kosten für das Vorhaben gehen zu Lasten des Investors. Das Projekt steht nicht im Zusammenhang mit dem 5 Sterne Hotel in Todtnauberg. Die Stadtverwaltung sowie der Gemeinderat sind bestrebt, die Stadtentwicklung sowie das touristische Angebot weiterzuentwickeln.</p>
<p>Gibt es überhaupt genügend Platz (Haus für Verwaltung, Technik und Logistik), Parkplätze (Reisebusse, Autos, Motorräder, Fahrräder, Feuerwehrzugang am Brückenkopf und Brückende, Müllabfuhr), usw. an der Stelle; wieviel Bäume müssen gefällt werden, halten der Waldweg und die Brücke über den Stübenbach diesen tonnenschweren Baufahrzeugen überhaupt stand? Wie läuft die Wasserversorgung?</p>	<p>Das Plangebiet verfügt über ausreichend Platz zum Bau der Hängebrücke und den erforderlichen Betriebsanlagen. Der Bereich rund um den Todtnauer Wasserfall verfügt zudem bereits über ein großes Parkangebot, das auf ein großes Besucheraufkommen ausgerichtet ist. Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. Im Winter werden vergleichsweise wenige Hängebrückenbesucher erwartet, so dass auch während des Skibetriebs ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Chaotische Zustände werden an der Zufahrt nach Todtnauberg nicht erwartet. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses wird im Verkehrskonzept ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im nunmehr erstellten Umweltbericht beschrieben, bewertet und fachgerecht ausgeglichen.</p> <p>Die Wasserversorgung des Plangebiets soll über den Anschluss an das Leitungsnetz von Todtnauberg erfolgen.</p>

Wer bezahlt diese Nebenkosten und die Nachfolgekosten?
Und trotzdem wird ein Bauantrag unter der Angabe Sondergebiet gestellt- dem normalen Bürger/in fällt dazu nichts ein. Ganz klar: Der Bauhof ist für die Stadt da und nicht für private Investoren! Und - es gibt wie beim Hotelprojekt keine Zahlen für die städtischen Einnahmen - hier für den Pachtpreis! (Liebenswertes Todtnauberg erhält keinen Euro)

Verliert Todtnauberg den Titel Luftkurort nach dem geplanten hohen Verkehrsaufkommen? Erwartete Besucherzahl: Zwischen 80000 und 100000 jährlich geschätzte Aufenthaltsdauer 30 Minuten, genug Zeit für Selfies. Wird die Polizei den Verkehr regeln müssen, Verstöße gegen das rücksichtslose Ausparken der Fahrzeuge (Gefährdung des normalen Verkehrs) aussprechen? Und - Die Tourismusvollstrecker liebäugeln auch noch mit einem Brücken-Hopping!? Soll so die zukünftige Tourismusentwicklung aussehen - deren Wertschöpfung für das Gemeindewohl bezweifle ich.

Vollkommen irritierend dazu noch unsere Ortsvorsteherin: „Die Idee, dass mehr Besucher zu Fuß nach Todtnauberg kommen...“, zu lesen in der Badischen Zeitung vom 24.10.2019. Geht es nur noch um den Ausbau von Tourismus? Wird Todtnauberg zu einem billigen Schwarzwaldeventdörfchen - das kann und darf nicht sein. Der Anziehungspunkt „Schwarzwald“, weltweit bekannt, verliert seinen ursprünglichen Charakter nämlich Natur und Ruhe.

Verehrte Befürworter im Gemeinderat- stoppen Sie dieses unsinnige Projekt, es dient nur Wenigen, und nicht dem Gemeinwohl, zu dem Sie sich verpflichtet haben.

Zum Schluss: „Wer im Banne von Todtnau lebt, der Einheimische wie der Fremde, der hat auch den Wasserfall lieben gelernt“. (Dr. Theodor Humpert „Todtnau im Schwarzwald“ - Wesen und Werden einer Schwarzwaldstadt. Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe, herausgegeben von der Stadt Todtnau -1959, Seite 20)

Wer widerspricht dem?

Wer den Wasserfall sehen will, braucht keine Brücke!

Sorge zu Investor (Benchmarking): Die längste Fußgänger-Hängebrücke der Welt (2017) im Oberwallis - 494 Meter lange Brücke verbindet Zermatt und Grächen. Die Baukosten betragen 720.000 Franken. Davon wurden 250.000 Franken von den Anrainer-Gemeinden des Europaweges, den Gemeinden Grächen, St. Niklaus, Randa, Täsch und Zermatt aufgebracht. Weitere 100'000 Franken stammten vom Hauptsponsor Charles Kuonen, dessen Namen das Bauwerk trägt. Das übrige Geld kam durch Sponsoren zusammen. ⁽¹⁾ Bauzeit ca. 2 Monate.

Frage - wie passt das zusammen mit dem Investorenpreis für die Todtnauer Wasserfallbrücke mit ca. 4 Millionen €? Bauzeit ca. 8 bis 10 Monate.

Die Kosten für das Vorhaben gehen zu Lasten des Investors. Der Investor bzw. der Betreiber der Anlage ist auch für die Unterhaltung zuständig.

Hinsichtlich des Tourismus unterliegen Kommunen einem großen Konkurrenzdruck, der eine stetige Weiterentwicklung erforderlich macht. Dies trifft vor allem für die beliebte Tourismus- und Ferienregion des „Hochschwarzwaldes“ mit ihrer ungewöhnlich hohen Ausstattung an Erholungsinfrastruktur und der hohen Dichte an Kur- und Erholungsorten zu.

Mit dem Bau der Hängebrücke wird ein neues innovationsreiches Bauwerk geschaffen, das zur Sicherung und Entwicklung des Todtnauer Wasserfalls als touristische Sehenswürdigkeit mit überregionaler Bedeutung beitragen wird. Durch die exponierte Lage des geplanten Brückenbauwerkes, hoch über dem Wasserfall werden neue atemberaubende Landschaftseinblicke erschlossen, die den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges Naturerlebnis bieten.

<p>B.2 Bürger/in Nr.2 (Schreiben vom 20.12.2019)</p>	
<p>Die in der „Begründung“ für das Vorhaben veröffentlichten Aussagen über die Veranlassung zum Bau möchte ich widerlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Naturdenkmal wurde bereits durch entsprechende Wanderwege für den Tourismus erschlossen, eine zusätzliche Maßnahme ist deshalb unbegründet. 	<p>In das flächenhafte Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001) wird nicht eingegriffen. Es befindet sich ca. 120 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks und bleibt vom Vorhaben unberührt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Ein Aussichtspunkt mit Panorama ins Obere Wiesental bietet sich dem Besucher vom oberen Bereich bereits auch ohne Hängebrücke. Dieses Plateau könnte entsprechend hergerichtet werden und man hätte den gleichen Zweck erreicht. Von einer Naturverträglichkeit des Projektes kann nicht gesprochen werden. Es werden Eingriffe vorgenommen, welche nicht umkehrbar sind und die Auswirkungen auf die Umgebung sind durch die Verträglichkeitsprüfung nicht zweifelsfrei dargestellt. Erneut wurde eine Verträglichkeitsprüfung vorgestellt, welche die Handschrift eines die Planung befürwortenden Autors trägt und einem Gegengutachten mit Sicherheit nicht ohne weiteres standhalten kann. Die in der Prüfung angegebenen Befunde ergeben für den kritischen Leser den Eindruck, dass die Brücke doch erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse und Bussarde haben wird. Auch die Auswirkungen der in der Begründung genannten und zu erwartenden „großen Besuchergruppen“ gehen nicht einher mit dem Begriff und der Vorstellung einer Naturverträglichkeit. <p>Brücken wurden seit jeher nur gebaut, weil z.B. verkehrstechnische Notwendigkeiten gegeben waren.</p> <p>Es ist eine neuzeitliche kommerzielle Erscheinung beflissentlicher Tourismusmanager und Investoren, diese Bauwerke zur Befriedigung sogenannter „aktiver Touristen“ in die Natur zu stellen - alternativ zu einem Karussell oder einer Achterbahn dem Tagestouristen mit einem Minervenkitzel eine kleine Flucht aus seinem Ferienalltag bieten, um ihn danach zum nächsten Hotspot zu lenken. Alles verbunden mit viel Verkehr, Schmutz und Lärm, mit jenen Dingen also, welche mit Klimaschutz nicht in Verbindung zu bringen sind und der ruhesuchende Naturliebhaber verachtet.</p> <p>Somit ist das Vorhaben nicht als nachhaltig und naturverträglich zu bezeichnen und erfüllt deshalb nicht die Ziele, welche an den zukünftigen Tourismus gestellt werden.</p> <p>Wie jedes technische Bauwerk würde eine Hängebrücke für den Naturliebhaber die Ästhetik der Landschaft zerstören. Besucher kommen dann nicht, um wie bisher den Wasserfall als Naturdenkmal in eine felsige Landschaft eingebettet zu besuchen, sondern wegen der Begehung der Hängebrücke.</p>	<p>Der Todtnauer Wasserfall zählt zu den beliebtesten Ausflugszielen der Region und wird bereits heute von zahlreichen Besuchern aufgesucht. Es bestehen somit bereits erhebliche Vorbelastungen durch den Besucherverkehr.</p> <p>Hinsichtlich des Tourismus unterliegen Kommunen einem großen Konkurrenzdruck, der eine stetige Weiterentwicklung erforderlich macht. Dies trifft vor allem für die beliebte Tourismus- und Ferienregion des „Hochschwarzwaldes“ mit ihrer ungewöhnlich hohen Ausstattung an Erholungsinfrastruktur und der hohen Dichte an Kur- und Erholungsorten zu.</p> <p>Mit dem Bau der Hängebrücke wird ein neues innovationsreiches Bauwerk geschaffen, das zur Sicherung und Entwicklung des Todtnauer Wasserfalls als touristische Sehenswürdigkeit mit überregionaler Bedeutung beitragen wird. Durch die exponierte Lage des geplanten Brückenbauwerkes, hoch über dem Wasserfall werden neue atemberaubende Landschaftseinblicke erschlossen, die den Erholungssuchenden und Touristen ein einzigartiges Naturerlebnis bieten.</p> <p>Die vom Vorhaben ausgehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind vergleichsweise gering. Mit dem Wanderparkplatz am westlichen Brückenkopf und dem Wirtschaftsweg am östlichen Brückenkopf kann bei der Vorhabensrealisierung auf bestehende Verkehrsinfrastrukturelemente zurückgegriffen werden. Die landschaftsprägenden Elemente (z. B. Hangwald, Wasserfall und offene Felsbildungen) des Gebiets bleiben weitgehend erhalten.</p>

<p>Das Naturdenkmal wird deshalb als solches in seiner Würdigung und in seinem Erscheinungsbild herabgesetzt. Nach meiner Auffassung wird dadurch und durch die Baumaßnahmen gegen den §28 des Bundesnaturschutzgesetzes (1)(2) verstoßen, welche eine Veränderung innerhalb einer 5 Hektar Zone verbietet.</p>	<p>In das flächenhafte Naturdenkmal „Wasserfall (Todtnauer/Todtnauberger Wasserfall)“ (Schutzgebiets-Nr. 83360870001) wird nicht eingegriffen. Es befindet sich ca. 120 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks und bleibt vom Vorhaben unberührt. Ein Verstoß gegen den §28 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erkennbar, da dieses keine 5-Hektar Zone vorsieht.</p>
<p>An Wochenenden und Spitzentagen wird die Zufahrtsstraße von und nach Todtnauberg überlastet sein und wird es zu Behinderungen und Staus kommen. Bislang ist kein Konzept vorgelegt worden, wie dieser Verkehr aufzufangen bzw. zu lenken sein wird.</p>	<p>Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. Im Winter werden vergleichsweise wenige Hängebrückenbesucher erwartet, so dass auch während des Skibetriebs ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Chaotische Zustände werden an der Zufahrt nach Todtnauberg nicht erwartet. Die Einrichtung eines Shuttle-Busses wird im Verkehrskonzept ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>Ich appelliere an Sie, Herr Bürgermeister und an die Gemeinderäte sowie an die Verbände und Entscheidungsträger von diesem „höher-schneller-weiter Vorhaben“ abzukommen und sich einem wirklich naturverträglichen Tourismus zuzuwenden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>B.3 Bürger/in Nr.3 (Schreiben vom 05.12.2019)</p>	
<p>Mit Interesse verfolge ich Ihre Planungen einer Hängebrücke über die Todtnauberger Wasserfälle. Da ich die Pläne im Einzelnen nicht kennen, möchte ich im Vorfeld die Gelegenheit jedoch nicht versäumen, darum zu bitten, dass bei der Planung der mögliche Ankerpunkte der Befestigungen auf jeden Fall Rücksicht bzw. Vorsicht auf den sog. Schatzstein von Todtnauberg bzw. den historischen Kreuzfelsen genommen wird. Es handelt sich dabei um ein im gesamten deutschsprachigen Raum einzigartiges montanhistorisches Monument (unter Denkmalschutz) und ein einmaliges Zeugnis der Bergbaugeschichte von Todtnauberg und Todtnau.</p> <p>Hier ein Direktlink zur Geschichte des Kreuzfelsen: http://minifossi.pcom.de/Inhaltsverzeichnis-Publikationen.html</p> <p>Sollte Sie Interesse an einer persönlichen Führung haben, bin ich gerne bereit, diese anzubieten.</p> <p>Ich bitte aus grundsätzlichen Überlegungen um eine kurze Eingangsbestätigung meiner Mail - vielen Dank!</p>	<p>Die Stadt Todtnau bedankt sich für die Anregung. Der denkmalgeschützte Stein wird nicht beeinträchtigt oder beschädigt.</p>

